



**bpt** bundesverband praktizierender tierärzte e.v.

# Kodex GVP

Gute Veterinärmedizinische Praxis –  
wirksames Instrument für gezieltes Qualitätsmanagement  
in der tierärztlichen Praxis und Klinik

© Bundesverband Praktizierender Tierärzte e. V.

**Herausgeber:**

Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V.

Hahnstraße 70

D-60528 Frankfurt am Main

Telefon: (0 69) 66 98 18 – 0

Telefax: (0 69) 6 66 81 70

eMail: [BPT-eV@t-online.de](mailto:BPT-eV@t-online.de)

<http://www.tieraerzteverband.de>

	<i>Seite</i>
<b>Vorbemerkungen</b>	5
<b>I. Das Umfeld der veterinärmedizinischen Praxis</b>	6
<u>Der Tierarzt als Dienstleister</u>	6
1. Tier und Tierschutz	6
2. Tierarzt und Kunde	7
3. Verbraucher und Verbraucherschutz	7
4. Tierarzt und Umwelt	8
5. Tierarzt und Gesellschaft	8
<b>II. Die Ausübung der veterinärmedizinischen Praxis</b>	9
A. <u>Die allgemeine Praxis</u>	9
6. Allgemeine Praxisführung	9
7. Auftragsablauf	11
8. Personal	13
9. Räume	15
10. Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien	17
11. Geräte und Medizinprodukte zur Diagnostik und Therapie	20
12. Labor	21
13. Hygiene	23
14. Fachwissen	25
15. Reklamationen	26
B. <u>Spezielle Praxisführung</u>	27
16. Präventive Praxis – das gesunde Tier	27
17. Kurative Praxis - das kranke Tier	28
18. Operationen	30
19. Notfälle	31
20. Lebensende und Euthanasie	33
21. Sektionen	34
22. Zertifikate	36
23. Bestandsbetreuung	37
24. Künstliche Besamung	39
25. Seuchenbekämpfung	40
26. Lebensmittelhygiene und Schlachtier- und Fleischuntersuchung	41

<b>III. Beurteilung des GVP-Systems</b>		<b>43</b>
27. Interne Audits und Systembeurteilung		43
<b>IV. Anwendungsbeispiele</b>		<b>45</b>
Auftragsablauf	- Verfahrensanweisungen	45
	- Formblätter	48
Labor	- Verfahrensanweisungen	51
	- Arbeitsanweisung	55
	- Formblätter	56
Fachwissen	- Verfahrensanweisungen	60
	- Formblätter	63
<b>V. Zertifizierungsordnung für den Kodex „Gute Veterinär- medizinische Praxis“ (GVP)</b>		<b>67</b>
<b>Anforderungen an die Auditoren für die Zertifizierung nach dem Kodex GVP</b>		

## Vorbemerkung

Der Kodex 'Gute Veterinärmedizinische Praxis' ist ein Instrument zum Einstieg in ein gezieltes Qualitätsmanagement der tierärztlichen Praxis und Klinik.

Wie bei Einführung eines jeden QM-Systemes – sei es ISO oder die europäische Norm EN – ist es in die Entscheidung jeder einzelnen Praxisinhaberin bzw. jedes einzelnen Praxisinhabers gestellt, diesen Kodex für die eigene Praxis bzw. Klinik anzuwenden oder nicht. Der Kodex GVP ist ein Instrument der Eigenkontrolle und beruht auf Freiwilligkeit.

Dem Kodex liegt die Idee zugrunde, dass Kundenzufriedenheit für die Existenz jeder Praxis oder Klinik eine entscheidende Größe darstellt, die ihrerseits maßgeblich von der Qualität der Leistungserbringung abhängt.

Daher sind in dem vorliegenden Kodex alle potentiellen Praxisbereiche in Einzelkapiteln bearbeitet worden. Die Qualitätskriterien und Faktoren hierfür wurden herausgearbeitet und deren Dokumentation und Beurteilung als wesentlicher Bestandteil der Prozesskontrolle beschrieben.

Jede Praxis und Klinik kann nach dem Muster dieses Kodex entsprechend den individuellen Gegebenheiten die eigene Praxis oder Klinik aufbereiten. Der vorliegende Kodex GVP soll die Grundlage für ein kurzes, eigenes, an die einzelnen Kapitel anzugliederndes QM-Handbuch für die Prozesskontrolle sein.

Manche Passagen werden Sie mit Sicherheit als Selbstverständlichkeit erachten, andere dagegen möglicherweise als überzogen. Der Kodex 'Gute Veterinärmedizinische Praxis' ist mit sehr viel Bedacht von Praktikern für die Praxis erarbeitet worden. Die Umsetzung in der eigenen Praxis wird empfohlen.

### Teilnehmer des BPT-Arbeitskreises GVP:

Dr. Andreas Finkensiep  
Dr. Hans-Joachim Götz  
Dr. Klaus Hellmann  
Dr. Hans-Jürgen Heuer  
Dr. Friedrich Marx  
Dr. Bernd Möller  
Jürgen Neubrand  
TA Christoph Pahlitzsch  
Dr. Gudrun Schwetje  
Dr. Ernst Vockert  
Dr. Günter Weber

Anwendungsbeispiele zur GVP wurden freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:  
Klifovet AG, Dr. Klaus Hellmann

# **I. Das Umfeld der veterinärmedizinischen Praxis – Der Tierarzt als Dienstleister**

## **1. Tier und Tierschutz**

Das Tier als Teil der Schöpfung nimmt einen festen Platz neben dem Menschen ein. Der Tierarzt hat durch seinen Beruf eine besonders verantwortungsvolle Stellung gegenüber dem Tier einzunehmen. Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten sowohl für den Schutz der Tiere als auch dafür, dass ihnen die naturgegebenen Bedürfnisse zu Teil werden.

Er verpflichtet sich, im Rahmen seiner tierärztlichen Tätigkeit einerseits die anerkannten – wenn immer möglich vorsorglichen – Maßnahmen zur Beseitigung oder Linderung von Schmerzen, Schäden, Leiden und Angstzuständen zu ergreifen sowie andererseits alles zu unterlassen, was das Tier unnötigerweise mit diesen Zuständen belastet.

Den mit der Wahrheit dieser Verpflichtungen entstehenden Konflikten begegnet der Tierarzt mit verantwortungsvollem Abwägen der sich gegenseitig konkurrierenden Werte.

Im Einzelnen:

Der Tierarzt sichert jedem Tier im Notfall eine Basisversorgung.

Der Tierarzt richtet sein Handeln nach den Bedürfnissen des Tieres aus

- geht mit dem Tier einfühlsam, schonend und tiergerecht um
- vermeidet, wo es geht, Schmerzen
- setzt nach Möglichkeit die weniger belastende Methode ein
- wirkt auf tierschutzgerechte Transporte hin.

Der Tierarzt berücksichtigt bei seinem Handeln die Krankheitsvorbeugung und setzt sich ein für

- tiergerechte Haltung und Fütterung
- Hygiene in allen Lebensbereichen des Tieres sowie den
- vorbeugenden Gesundheitsschutz in Form von präventiver Aufklärung der Besitzer

## **2. Tierarzt und Kunde**

Zum Aufbau und Erhalt einer guten Kundenbeziehung ist es notwendig, das Vertrauen des Kunden zu erlangen, seine Ansichten zu respektieren und Vertraulichkeit zu wahren.

Der Kundenerwartung ist sowohl in medizinischer als auch in ökonomischer und organisatorischer Hinsicht so gut wie möglich gerecht zu werden.

Der Tierarzt klärt den Kunden umfassend anhand der erhobenen Befunde auf. Dies umfasst

- (Verdachts-)Diagnose
- voraussichtliche Prognose
- mögliche Therapiemaßnahmen und Alternativen sowie deren Kosten

Der Tierarzt sorgt für verbindliche Betreuung und Einhaltung von Zusagen durch alle Praxismitarbeiter (Verlässlichkeit).

Der Tierarzt berücksichtigt in seinem Handeln das individuelle Informationsbedürfnis des Kunden (z. B. Praxismitteilung, Recall-System, Praxisbroschüre etc.)

Zum Wohle des Tieres soll ein partnerschaftliches Handeln zwischen Tierarzt und Kunden angestrebt werden.

## **3. Verbraucher und Verbraucherschutz**

Der Tierarzt berücksichtigt bei seiner Tätigkeit die berechtigten Interessen der Verbraucher.

Der Tierarzt klärt die Tierbesitzer über ihre Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit auf und bemüht sich um vorausschauende Qualitätssicherung bereits beim lebenden Tier.

Der Tierarzt berücksichtigt bei seinem Handeln die spätere Lebensmittelgewinnung und trägt so zur Sicherung hygienisch unbedenklicher und genusstauglicher Lebensmittel bei.

Der Tierarzt wird bei Verdacht und Feststellung von Zoonosen sowohl im Sinne der Tiere als auch im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes des Menschen tätig.

## 4. Tierarzt und Umwelt

Der Tierarzt reduziert Umweltbelastungen durch **Abfallvermeidung**, **Abfallverwertung** und geordnete **Abfallbeseitigung**.

Der Tierarzt vermeidet, wenn vertretbar, Abfall durch Verwendung von mehrfachverwendbaren Artikeln.

Der Tierarzt reduziert Umweltbelastungen durch sorgfältigen und angemessenen Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten einschließlich Desinfektionsmitteln.

Der Tierarzt schont die Umwelt durch sparsamen Umgang mit Energie und Wasser.

Der Tierarzt verwertet Abfälle durch getrennte Müllsammlung und führt diese, soweit möglich, gezieltem Recycling zu.

Der Tierarzt beseitigt sonstiges Abfallmaterial nach festgelegtem Entsorgungsplan.

Der Tierarzt hält im Erzeugerbetrieb zur unschädlichen Beseitigung von rückstandsbelasteten Produkten an.

## 5. Tierarzt und Gesellschaft

Der Tierarzt übt seine Tätigkeit im Spannungsfeld zwischen Tierschutz, Verbraucherschutz und Kundeninteressen unter Berücksichtigung übergeordneter gesamtgesellschaftlicher Belange aus.

Der Tierarzt soll zu allen öffentlichen Belangen, die das Tier bzw. den Berufsstand berühren, Stellung beziehen.

Der Tierarzt bewegt sich als Praxisinhaber wie in nichtselbständiger Tätigkeit im gesetzlichen Rahmen unserer Gesellschaft. Er erfüllt die übergeordneten Gesetznormen bei seiner Praxisführung und setzt deren Änderungen unmittelbar um.

Der Tierarzt unterliegt insbesondere folgenden fachlichen Rechtsbereichen:

- Arzneimittelrecht
- Berufs- und Standesrecht
- Fleischhygienerecht
- Futtermittelrecht
- Lebensmittelrecht
- Tierkörperbeseitigungsrecht
- Tierschutzrecht
- Tierseuchenrecht
- Tierzucht recht.

## **II. Die Ausübung der veterinärmedizinischen Praxis**

### **A. Die allgemeine Praxis**

#### **6. Allgemeine Praxisführung**

##### **1. Zweck**

Der Tierarzt schafft eine dienstleistungsgerechte, offene und freundliche Atmosphäre und vermittelt den Patientenbesitzern seine fachliche Kompetenz und sein berufliches Engagement. Er sichert für das Tier eine korrekte medizinische Versorgung unter Wahrung der Interessen des Tierschutzes und des Tierbesitzers.

##### **2. Ausstattung**

Der Tierarzt installiert ein nachvollziehbares Organisationsprinzip der Praxis und legt die Praxisabläufe fest. Er stattet seine Praxis mit allen notwendigen technischen Geräten, Diagnostika und Hilfsmitteln sowie Praxispersonal aus, wie es für den angebotenen Leistungsumfang der Praxis und der Absicherung des Notfalldienstes notwendig ist.

##### **3. Durchführung**

Der Tierarzt gewährleistet eine ordnungsgemäße Versorgung der Patienten durch fachgerechte Arbeit, gutes Zeitmanagement und gute Organisation der Praxisabläufe. Dazu ist die ständige Schulung aller Praxismitglieder auf dem Gebiet von Praxis- und Zeitmanagement sowie der Kommunikationstechniken erforderlich.

Der Tierarzt wahrt die Bestimmungen der Berufsordnung (Schweigepflicht, Kollegialität, Notdienstteilnahme, Vertretung, Rücküberweisung von Patienten an den Haus-tierarzt) und des Arbeitsrechts.

Intern wird ein effektives und übersichtliches Ablagesystem für die verschiedenen aufzubewahrenden Dokumente installiert.

Dem Informationsbedürfnis der Kundschaft wird z. B. durch Handzettel, Praxisbro-schüre und ein Recallsystem sowie durch freundliche Auskunftserteilung Rechnung getragen.

##### **4. Dokumentation**

Der Tierarzt sichert die nachvollziehbare Speicherung und Lagerung aller Daten und Informationen aus einer Praxistätigkeit. Er gewährleistet die Datensicherung und den Datenschutz bei der Erhebung von Patienten- und Behandlungsdaten. Reklamatio-nen, Beschwerden sowie arbeitsrechtliche Vorgänge bei Personalfragen werden do-kumentiert.

## **5. *Beurteilung***

Die Organisationsprinzipien und Praxisabläufe werden von Zeit zu Zeit unter Berücksichtigung von Reklamationen und entstandenen Fehlern mit allen Mitarbeitern gemeinsam kritisch überprüft.

Notizen:

## **7. Auftragsablauf**

### **1. Zweck**

Die Organisation der Patienten-/Kundenbetreuung von der Auftragsanbahnung bis zur Entlassung dient der Sicherheit der Auftragsausführung und der Wahrung der Kundeninteressen. Sie ist die Grundlage für das Vertrauen des Tierbesitzers zur Auftragserteilung.

Die Vertragspflichten des Tierarztes beziehen sich auf den Einsatz seiner Leistung nach bestem Wissen und Gewissen. Die optimale Organisation der Dienstleistung ist damit zugleich Grundlage der Vertragserfüllung.

### **2. Ausstattung**

Es werden Verhaltensmaßregeln, die während der Kundenbetreuung anzuwenden sind, definiert.

Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen werden für alle Mitarbeiter festgelegt.

### **3. Durchführung**

In dem Bewusstsein, dass der (potentielle) Kunde aus seiner Verantwortung gegenüber dem Tier tierärztliche Hilfe nachfragt, wird jede Kontaktsuche freundlich und willkommen behandelt.

Nachdem Klarheit über die Auftragsgrundlage, die Eilbedürftigkeit und die gewünschten Leistungsinhalte erlangt wurde, ist der Kunde unverzüglich und verbindlich über den angebotenen Verfahrensablauf zu unterrichten. Die medizinischen Erfordernisse des Falles und das Leistungsvermögen der Tierarztpraxis sind dabei mit dem Kundenwunsch abzugleichen.

Die tierärztliche Dienstleistung besteht in der Bereitstellung fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Ausstattungen zur Förderung der Tiergesundheit und zur Wahrung berechtigter Tierhalter-Interessen. Ausführungsbestimmend sind daher stets die Schutzbedürfnisse des Tieres und der Auftragswunsch des Kunden.

Es ist die Aufgabe des Tierarztes, den Kunden so umfassend zu informieren und aufzuklären, dass dieser in der Lage ist, sachgerecht seinen Auftrag zu erteilen.

Der Tierarzt hat im Sinne einer optimalen Versorgung auf eine integrative Lösung des Falles hinzuwirken; seine eigenen Aufgaben, die des Tierbesitzers und evtl. hinzuzuziehender weiterer Dienstleister sind zu definieren.

Für erbrachte Leistungen stellt der Tierarzt zeitnah, in allgemein verständlicher Form und mit nachvollziehbarer Ausführlichkeit seine Rechnung auf der Basis der geltenden Rechtsvorschriften.

#### **4. Dokumentation**

Die Auftragseingänge werden dokumentiert. Angaben zum Zeitpunkt der Auftragsstellung, zum Auftraggeber, zum Auftragsinhalt und zur abgegebenen Verfahrenszusage sollen ersichtlich sein.

Die Aufgabenerfüllung wird umgehend erfasst. Sie wird in einem zentralen Dokument festgehalten, an das folgende Anforderungen zu stellen sind:

1. Nachvollziehbare Chronologie des Auftrages
2. Befunde, Maßnahmen und Absprachen müssen so abgelegt sein, dass auch ein nicht beteiligter Tierarzt die Fallgeschichte rekonstruieren kann.
3. An anderer Stelle gesammelte Daten zum Fall (Laborbefunde, Überweisungsberichte etc.) müssen anhand des Zentraldokumentes leicht auffindbar sein.
4. An anderer Stelle dokumentierte, nicht-medizinische Aspekte der Fallbetreuung (Forderungen, Zahlungsvereinbarungen, (Teil)Zahlungen und Beschwerden) sind mit der zentralen Auftragsdokumentation zu verknüpfen.

#### **5. Beurteilung**

In regelmäßigen Abständen ist das System der Auftragsverwaltung kritisch zu überprüfen. Grundlage dieser Überprüfung sind Mitarbeitererfahrungsberichte sowie diesbezügliche Kundenwünsche (Beschwerdekartei).

Notizen:

## **8. Personal**

### **1. Zweck**

Das Personal ist wichtiges Bindeglied zwischen Praxis und Kunden. Das Zusammenspiel im Team ist wesentlich am Erfolg der Praxis beteiligt.

### **2. Ausstattung**

Die tierärztliche Praxis beschäftigt fachgerecht geschultes Personal entsprechend ihrem angebotenen Leistungsumfang und der Praxisgröße.

### **3. Durchführung**

Der Praxisinhaber erstellt für einzustellende Mitarbeiter ein Anforderungsprofil im Hinblick auf vorausgesetztes Fachwissen, berufliche Erfahrung und persönliche Eigenschaften.

Bei der Auswahl des Personals achtet der Praxisinhaber auf

- das anwendungsbereite fachliche Wissen
- die Kenntnisse der Dokumentation, Kommunikation und Logistik
- das Erscheinungsbild im Hinblick auf Aufgeschlossenheit und Umgangsformen,
- die Leistungs- und Fortbildungsbereitschaft sowie
- Teamfähigkeit

Entsprechend dem erstellten Anforderungsprofil werden die Mitarbeiter in den täglichen Arbeitsablauf integriert. Ihnen werden in Abhängigkeit ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches Kompetenzen übertragen, die ihre Kreativität und Motivation stärken.

Im Rahmen der internen Kommunikation werden regelmäßig Fallbesprechungen zur gegenseitigen Fortbildung durchgeführt. Gleichzeitig werden Praxisablauf, Kundenbetreuung und Praxismanagement stetig hinterfragt.

Den Mitarbeitern ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sowie berufspolitischen Veranstaltungen ermöglicht.

Den Mitarbeitern wird das persönliche Gespräch mit dem Praxisinhaber gewährleistet.

### **4. Dokumentation**

Die Einstellung der Praxismitarbeiter erfolgt durch Arbeitsvertrag mit Stellenbeschreibung.

## **5. Beurteilung**

Die Mitarbeiter werden hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber Kunden, der Teamfähigkeit und Entwicklung ihres fachlichen Wissens beurteilt.

Beurteilungsergebnisse werden regelmäßig mit jedem einzelnen Mitarbeiter besprochen.

Notizen:

## 9. Räume

### 1. Zweck

Zur Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.

### 2. Ausstattung

Zur tierärztlichen Berufsausübung werden entsprechend der Art, der Größe und dem Leistungsumfang angemessene Räume bereitgestellt.

Die Anforderungen an die Räume sind zu definieren und mit den gesetzlichen Anforderungen in Einklang zu bringen.

Die Gestaltung und Einrichtung der Räume muss den Erfordernissen angemessen sein, die auszuführenden Arbeiten ermöglichen und nach funktionaler Zuordnung ausgerichtet sein.

Das notwendige Inventar wie Feuerlöscher, Erste Hilfe-Kasten, Fluchtplan etc. sind an gut zugängiger Stelle vorzuhalten.

### 3. Durchführung

Fußböden müssen rutschfest, alle Oberflächen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

#### Spezielle Räume

#### a. Wartebereich:

Der Wartebereich soll über ausreichend Sitzplätze verfügen, hell und belüftbar sein und eine leicht zu erreichende Toilette haben.

#### b. Behandlungsbereich

Der Behandlungsbereich hat hell und belüftbar zu sein und über fließend Kalt- und Warmwasser sowie Händereinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten zu verfügen.

#### c. Operationsraum

Der Operationsraum sollte als Reinraum getrennt von den anderen Räumen sein und ausschließlich für operative Eingriffe genutzt werden. Wird ein Behandlungsraum als Operationsraum genutzt, so ist die gleichzeitige anderweitige Nutzung nicht möglich. Es ist festzulegen, welche operativen Eingriffe hier durchgeführt werden können.

#### d. Apotheke

Der Apothekenbereich muss den Vorschriften der TÄHAV entsprechen. Eine Kühleinrichtung für Impfstoffe und kühl zu lagernde Arzneimittel muss vorhanden sein. Ein abschließbarer Bereich für Betäubungsmittel ist erforderlich, sofern solche Produkte eingesetzt werden.

#### e. Röntgenraum

Die Anforderungen der Röntgenverordnung sind zu erfüllen.

f. Labor/Laborplatz

Der Laborplatz sollte getrennt von anderen Untersuchungsräumen sein und muss nach der Art und dem Umfang der Nutzung angepasst sein.

g. Lagerraum für Verbrauchsmaterial

Ausreichende Lagermöglichkeit für Verbrauchsmaterial ist vorzuhalten.

h. Räume zur stationären Aufnahme

sind als separate Räume anzulegen und müssen leicht zu reinigen, zu desinfizieren sowie heiz- und belüftbar sein. Infektionsverdächtige Tiere dürfen nicht zeitgleich mit anderen Patienten aufgenommen werden, wenn nur ein Raum zur Verfügung steht. Käfige und Boxen müssen für die aufzunehmenden Tiere geeignet sein und aus leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Materialien bestehen.

i. Lagerbereich für Beseitigungsmaterial

Die Lagerung von Beseitigungsmaterial muss am geeigneten Ort und in ausreichend geschlossenen Behältnissen erfolgen. Eine Gefährdung oder Belästigung von Patienten, Personal oder Kunden ist auszuschließen.

j. Sozialraum

Für Mitarbeiter muss ein Sozialraum mit entsprechender Ausstattung vorhanden sein.

#### **4. Dokumentation**

Lage und Nutzungsplan sind vorzuhalten.

#### **5. Beurteilung**

In regelmäßigen Abständen sollte eine Begehung der Praxis zur Beurteilung des optischen Eindrucks, der Funktionsfähigkeit und der Abnutzungserscheinungen erfolgen. Dabei sollen Kundenanregungen berücksichtigt werden.

Notizen:

## 10. Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien

### 1. Zweck

Qualitativ hochwertige Arzneimittel (AM) haben eine herausragende Bedeutung für die Qualität der veterinärmedizinischen Praxistätigkeit. Die tierärztliche Hausapotheke mit dem Arzneimittelbestand ist essentielle Voraussetzung für die tierärztliche Behandlung von Tieren.

Für Verbrauchsmaterialien gilt entsprechendes.

### 2. Ausstattung

Arzneimittel werden getrennt von anderen Mitteln in Räumen gelagert, die den Anforderungen der gelagerten Waren (Impfstoffe, Pharmaka, Betäubungsmittel, Arzneimittelvormischungen) insbesondere hinsichtlich Raumbedarf und Ordnung, Temperatur und Luftfeuchte, allgemeiner Raumhygiene und der notwendigen Zugangsbeschränkungen gegenüber Dritten entsprechen.

Ein Verzeichnis der von den Lieferanten angebotenen Produkte und Produktinformationen wird vorrätig gehalten.

Eine Liste der in der Praxis/Klinik vorrätig zu haltenden Arzneimitteln (Art und Menge) ist vorhanden.

Ordnungsprinzipien für die Lagerhaltung sowie ein System zur Warenbewirtschaftung werden festgelegt.

Die für Nichtfachkreise bestimmten Fachinformationen sind katalogisiert und werden in der Hausapotheke vorrätig gehalten.

### 3. Durchführung

#### AM-Bestellung:

Die Zuständigkeit für das Bestellwesen wird geregelt.

Zu bestellende Arzneimittel werden auf einer Bestellliste vermerkt und bedarfsgerecht nachbestellt.

AM und AM-Lieferanten werden anhand von Qualitätskriterien (z. B. Wirksamkeit, Pharmakokinetik, Galenik, Haltbarkeit, Lieferverfügbarkeit, Firmenservice, Preis) ausgesucht.

#### AM-Eingang

Bei AM-Lieferungen wird umgehend die Übereinstimmung zwischen Bestellung, Lieferschein und Lieferung einschließlich der sonstigen Spezifikationen bezüglich Lagerungs- und Transportbedingungen überprüft und gegebenenfalls die Annahme verweigert bzw. die Ware reklamiert (Beschädigung, Vollständigkeit, Verwechslung, Temperaturanforderungen etc.).

Es wird für die umgehende korrekte Lagerung Sorge getragen.

### AM-Lagerung

Der erforderliche Lagerbestand wird überwacht und für die einzelnen Produkte sollte ein nicht zu unterschreitender Mindestbestand eingehalten werden.

Für die Außenpraxis (Praxisauto) wird ein angemessener AM-Bestand für den täglichen Bedarf vorrätig gehalten.

Die Lagerungsbedingungen werden regelmäßig überwacht (z. B. Temperatur im Kühlschrank und Lagerraum, Feuchtigkeit etc.), auch im Praxisauto.

Verfallsdatum und Zustand der Produkte werden regelmäßig überprüft. Verfallene und verdorbene Produkte werden nach Vorschrift entsorgt.

### AM-Anwendung

Die anzuwendenden AM werden entsprechend des aktuellen wissenschaftlichen Standes und unter Berücksichtigung ökonomischer Aspekte ausgesucht. Die nationalen und internationalen Empfehlungen und Leitlinien zur Anwendung von AM und zur Vermeidung von Resistenzen werden berücksichtigt. Den berechtigten Interessen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes wird Rechnung getragen.

Arzneimittel werden nach Untersuchung und Indikation zur Behandlung der Erkrankung in ausreichender Menge und entsprechend den Anweisungen des Herstellers angewandt. Eine Umwidmung findet nur statt, sofern ein für diese Indikation und Tierart zugelassenes Tierarzneimittel nicht zur Verfügung steht.

Tierhalter und dessen Mitarbeiter werden auf Risiken einer Arzneimittelanwendung und mögliche Nebenwirkungen sowie auf Gefahren beim Umgang mit Medikamenten hingewiesen. (z. B. Umweltbelastung, Allergisierung auch beim Anwender)

Jedes Auftreten und jeder Verdacht unerwarteter Nebenwirkungen und Zwischenfälle bei der AM-Anwendung ist an die zuständige Stelle zu melden.

Auf die korrekte Anwendung und einzuhaltende Wartezeit wird der Tierhalter aufmerksam gemacht.

### AM-Abgabe

Arzneimittel werden nach Untersuchung und Indikationsstellung in erforderlicher Menge zur Anwendung abgegeben. Die Abgabe von Impfstoffen erfolgt ausschließlich mit behördlicher Ausnahmegenehmigung. Der Tierhalter wird in die Anwendung eingewiesen.

### Herstellung von Arzneimitteln

Wahrung der rechtlichen Vorschriften in AMT und TÄHAV.

#### **4. Dokumentation**

Der Eingang, die Anwendung und die Abgabe sowie die Entsorgung von AM wird so dokumentiert, dass die Verwendung und der Verbleib nachvollziehbar sind.

Bei Abgabe von AM für lebensmittelliefernde Tiere werden Abgabebelege ausgefüllt.

Bei Stoffen mit androgener, östrogenen und gestagener sowie von Beta-Agonisten mit anaboler Wirkung werden die besonderen Aufzeichnungspflichten beachtet. Die Betäubungsmittelkartei wird ordnungsgemäß geführt.

Auf Mehrfachentnahmeflaschen wird bei Impfstoffen und schnell zu verbrauchenden Arzneimitteln das Datum des Anbruchs notiert.

Die korrekte Ausfüllung und Berechnung von Herstellungsaufträgen für Fütterungsarzneimittel wird sichergestellt.

#### **5. Beurteilung**

Die Arzneimittel und deren Lieferanten werden regelmäßig hinsichtlich der Erfüllung der Qualitätskriterien beurteilt.

Das Warenwirtschaftssystem, die Ordnungsprinzipien und die Lagerungsbedingungen werden regelmäßig beurteilt.

Die Arzneimittelanwendung wird hinsichtlich ihrer Durchführung, ihres Erfolges und ihrer Verträglichkeit in regelmäßigen Abständen beurteilt.

Der Einsatz von Arzneimitteln durch den Tierhalter wird beurteilt.

Notizen:

## **11. Geräte und Medizinprodukte zur Diagnostik und Therapie**

### **1. Zweck**

In der Tierarztpraxis werden technische Geräte und Medizinprodukte eingesetzt. Deren physikalischen Eigenschaften erweitern die diagnostischen und/oder therapeutischen Möglichkeiten des Tierarztes.

### **2. Ausstattung**

Die Tierarztpraxis besitzt die für ihr Leistungsangebot als notwendig erachteten Geräte oder kann darauf zugreifen. Das notwendige Zubehör wird vorrätig gehalten. Geeignete Räumlichkeiten sind vorhanden.

Der Tierarzt hat das notwendige Fachwissen, das den optimalen Einsatz der Geräte gewährleistet. Die Mitarbeiter sind in die Benutzung eingewiesen und auf die Gefahren hingewiesen.

Ein Gerätebuch mit Gebrauchsanweisungen, Pflege- und Wartungsplänen wird geführt.

Die gesetzlichen Vorschriften (z. B. RöntgenVO) werden eingehalten.

### **3. Durchführung**

Die Geräte werden nach Bedarf und Notwendigkeit entsprechend der Gebrauchsanweisung eingesetzt. Regelmäßige Funktionskontrollen werden durchgeführt.

### **4. Dokumentation**

#### Diagnostik

Der Tierarzt dokumentiert die Befunde. Bei bildgebenden Verfahren werden die Bilder ggf. in geeigneter Form archiviert.

#### Therapie

Der therapeutische Geräteeinsatz wird in der Patientenkartei dokumentiert.

#### Funktionskontrollen

Die Ergebnisse der Funktionskontrollen und Fehleraussagen werden im Gerätebuch dokumentiert.

### **5. Beurteilung**

Die angewandten Untersuchungsgänge und Behandlungen werden regelmäßig beurteilt, insbesondere hinsichtlich ihrer Aktualität, Genauigkeit bzw. alternativer Methoden.

## **12. Labor**

### **1. Zweck**

Das Labor in der tierärztlichen Praxis dient dem Tierarzt zur schnellen und exakten Diagnosefindung. Dadurch trägt das Labor wesentlich zur Qualität tierärztlicher Dienstleistung bei.

### **2. Ausstattung**

Für jede labordiagnostische Untersuchung, die nicht im eigenen Hause durchgeführt wird, wird ein Vertragslabor identifiziert, welches die korrekte Probenanalyse sicherstellt, ausreichend verfügbar ist und die Befunde schnell übermittelt.

Ein Verzeichnis über alle extern durchzuführenden Tests inklusive Preis und Leistungsbeschreibung ist vorhanden.

Für den Probenversand an Vertragslabore werden ausreichend Versandmaterialien, die den Vorschriften und Erfordernissen entsprechen, vorrätig gehalten.

Für jede interne, geplante labordiagnostische Methode liegt eine Methodenbeschreibung vor und wird in der Methodensammlung des Labors aufbewahrt.

Laboruntersuchungen werden von geschultem Personal durchgeführt.

Jede im Hause eingesetzte Methode wird vor erstmaliger Anwendung validiert und die Validierung wird in regelmäßigen Abständen wiederholt.

Ein Gerätebuch mit Gebrauchsanweisungen und Pflege- sowie Wartungsplänen wird geführt.

Vor der erstmaligen Durchführung einer Laboruntersuchung ist sicherzustellen, dass die notwendige Ausstattung sowie das Verbrauchsmaterial zur Verfügung stehen.

### **3. Durchführung**

Vor der Durchführung von Laboruntersuchungen wird der Patientenbesitzer über Art, Umfang, Notwendigkeit und Kosten der geplanten Laboruntersuchungen aufgeklärt und sein Einverständnis eingeholt.

Zur Diagnostik entnommene Proben werden individuell gekennzeichnet, so dass sie einem Kunden bzw. Patienten eindeutig zuzuordnen sind.

Proben werden nach der Entnahme entsprechend der Methodenbeschreibung behandelt bzw. gegebenenfalls unter definierten Bedingungen gelagert.

Proben werden möglichst umgehend der Analyse zugeführt. Proben und Testmaterialien werden anschließend sachgerecht entsorgt.

Sofern Proben versandt werden, wird ein sicherer und schneller Transport angestrebt.

Die Befunde werden dem Patientenbesitzer nach Absprache möglichst umgehend mitgeteilt.

#### **4. Dokumentation**

Laborbefunde und, sofern sinnvoll, Zwischenergebnisse werden festgehalten.

Pflege-, Wartungs- und Validierungsmaßnahmen aller qualitätsrelevanten Laborgeräte werden dokumentiert.

Änderungen werden in der Methodensammlung und im Gerätebuch vermerkt.

#### **5. Beurteilung**

Die angewandten Methoden (intern und extern) werden in regelmäßigen Abständen beurteilt, insbesondere hinsichtlich ihrer Aktualität, Genauigkeit bzw. alternativer Methoden.

Vertragslabore, Geräteservice und Lieferanten werden in regelmäßigen Abständen hinsichtlich der Erfüllung der spezifischen Anforderungen beurteilt.

Die Kosten-/Nutzen Relation von durchgeführten Laboranalysen wird in regelmäßigen Abständen evaluiert.

Eine Auswertung der Laborergebnisse hinsichtlich epidemiologischer Fragestellungen wird in regelmäßigen Abständen angestrebt.

Notizen:

## **13. Hygiene**

### **1. Zweck**

Hygiene in der tierärztliche Praxis zielt darauf ab, das Infektionsrisiko für Mensch und Tier zu minimieren.

Die Einhaltung guter Hygiene sichert die Qualität der Dienstleistung und der tierärztlichen Praxis und fördert deren Ansehen in der Öffentlichkeit.

### **2. Ausstattung**

Der Tierarzt hat das erforderliche Wissen auf dem Gebiet von Reinigung und Desinfektion.

Ein Reinigungs- und Desinfektionsplan für alle Praxisbereiche ist vorhanden und für alle Mitarbeiter verbindlich. Der Tierarzt hält geeignete Gerätschaften, Reinigungs- und Desinfektionsmittel (vorzugsweise aus der DVG-Liste) vor.

Die Praxis verfügt über Einrichtungen zur Sterilisierung von Instrumenten und Materialien (z. B. Sterilisator, Autoklav).

### **3. Durchführung**

#### Personalhygiene

Alle Praxismitglieder halten gute persönliche Hygiene und Sauberkeit ein. Sie tragen saubere und leicht zu reinigende (Berufs-)Kleidung. Bei Reinigungsarbeiten und Arbeiten mit Infektionsrisiko werden angemessene Schutzmaßnahmen getroffen.

#### Raumhygiene

Alle Räume werden gemäß R/D-Plan und bei Bedarf gereinigt und desinfiziert.

Es wird auf gute innere und äußere Sauberkeit des Praxis-PKW und dessen Einrichtung geachtet.

#### Prozesshygiene

Nach jeder Behandlung wird der Behandlungstisch gereinigt und ggf. desinfiziert und die Hände gereinigt.

Operationen werden stets mit angemessener und sauberer Schutzkleidung ausgeführt. Instrumente, Geräte und Hilfsmittel werden umgehend nach Gebrauch gereinigt und ggf. desinfiziert/sterilisiert. Sterilisationsindikatoren werden eingesetzt.

In der Außenpraxis wird die Schutzkleidung nach jedem Besuch gereinigt bzw. gewechselt. Für den Bedarfsfall werden Desinfektionsmittel mitgeführt.

### **4. Dokumentation**

Die Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten werden gemäß R/D-Plan dokumentiert.

Die eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden gem. GefahrstoffVO gelistet. Die Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsblätter werden gesammelt und aufbewahrt.

### **5. *Beurteilung***

Die Wirksamkeit der durchgeführten R/D-Maßnahmen wird regelmäßig überprüft.

Notizen:

## **14. Fachwissen**

### **1. Zweck**

Fachwissen ist die Voraussetzung für die Ausübung jeglicher tierärztlicher Tätigkeit.

### **2. Ausstattung**

Die Grundlage des Fachwissens wird durch das Studium der Veterinärmedizin erworben.

Die Praxis führt ein Verzeichnis der vorhandenen Fachliteratur und Informationsmedien. Aktuelle Fachliteratur und Informationsmedien stehen allen Mitarbeitern zur Verfügung.

### **3. Durchführung**

Kontinuierliche Fortbildung führt zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines aktuellen Wissenstandes. Dazu dienen z. B.

- Literaturstudium
- audiovisuelle Fortbildung
- Besuch von Kongressen oder Seminaren
- interne Mitarbeiterkolloquien und Fallbesprechungen
- Erfahrungsaustausch mit Kollegen und wissenschaftlichen Institutionen  
etc.

### **4. Dokumentation**

Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen und erworbene Qualifikationen werden dokumentiert. Vorgeschriebene Fortbildungsnachweise werden unaufgefordert der zuständigen Stelle vorgelegt.

### **5. Beurteilung**

Regelmäßig wird das Fachwissen aller in der Praxis Tätigen kritisch überprüft und ggf. Fortbildungsmaßnahmen eingeleitet.

Notizen:

## **15. Reklamationen**

### **1. Zweck**

Reklamationen sind grundsätzlich wichtige Informationen des Kunden über die erbrachte tierärztliche Dienstleistung. Für den Erfolg des Tierarztes ist es wichtig, Fehler fachlicher und organisatorischer Art zu erkennen und für deren dauerhafte Abstellung zu sorgen.

### **2. Ausstattung**

Für die Reklamationsbearbeitung wird ein Verantwortlicher benannt.

### **3. Durchführung**

Der Verantwortliche nimmt die Beschwerde entgegen. Er prüft grundsätzlich jede Reklamation ernsthaft und klärt diese zielstrebig ab.

Bei der Überprüfung fachlicher Fragen ist der Verantwortliche verpflichtet, die Kriterien des derzeitigen Standes der veterinärmedizinischen Wissenschaft und die relevanten Bestimmungen der Berufsordnung anzuwenden. Die Überprüfung von Rechnungen muss nach Bestimmungen der GOT erfolgen. Bei Streitigkeit kann hier auf die Überprüfung durch die Tierärztekammer zurückgegriffen werden.

Dem Reklamierenden muss nach angemessener Zeit das Ergebnis der Überprüfung mitgeteilt werden.

### **4. Dokumentation**

Die Tierarztpraxis muss Reklamationen und deren Aufarbeitung als Vorgang dokumentieren und im eigenen Interesse archivieren.

### **5. Beurteilung**

Die sachgerechte Aufarbeitung von Fehlerreklamationen muss als ein Element der Qualitätssicherung der Praxisführung begriffen werden. Die Schlussfolgerungen aus der Überprüfung fehlerhafter Vorgänge muss fester Bestandteil von Mitarbeiterbesprechungen sein.

Fehler in Praxisabläufen, Operations- und anderen Therapiemaßnahmen, der Rechnungsstellung und beim Umgang mit Kunden oder Kollegen können so erkannt und in Zukunft vermieden werden.

Der Praxisinhaber sollte dabei das innerbetriebliche Vorschlagswesen fördern und taugliche Verbesserungsvorschläge umsetzen.

## **B. Spezielle Praxisführung**

### **16. Präventive Praxis – das gesunde Tier**

#### **1. Zweck**

Die präventive Betreuung von Tieren ist die planmäßige Tätigkeit mit dem Ziel der Erhaltung der Tiergesundheit statt der Behandlung von Krankheiten. Im Vordergrund steht hierbei die ständige Minimierung von Gesundheitsrisiken sowie die Früherkennung und Verhinderung von Erkrankungen im Interesse des Tierschutzes, des Verbraucherschutzes und der Qualitätssicherung.

#### **2. Ausstattung**

Die Tierarztpraxis entwickelt individuelle Vorsorge- und Betreuungspläne. Diese können sich beziehen auf Einzeltiere, Tierbestände, Tierarten oder Krankheiten.

#### **3. Durchführung**

Der vorrausschauenden Krankheitsvorbeuge dienen die Beratung der Tierhalter, die vorsorgliche Untersuchung der Tiere, die Prophylaxe und Metaphylaxe sowie eine eindeutige Tieridentifikation.

Die tierärztliche Beratung bezieht sich auf Haltung, Fütterung sowie Erziehung und Ausbildung der Tiere.

Die vorsorglichen klinischen und labordiagnostischen Untersuchungen dienen der Früherkennung von Krankheiten und Leiden.

Prophylaktische und metaphylaktische Maßnahmen werden vor allem gegen Infektionskrankheiten, Parasiten oder Stoffwechselerkrankungen durchgeführt.

Bei Operationen am gesunden Tier werden die besonderen Indikationsbeschränkungen des Tierschutzgesetzes beachtet.

#### **4. Dokumentation**

Alle Maßnahmen am gesunden Tier werden nachvollziehbar dokumentiert.

#### **5. Beurteilung**

Die Wirksamkeit der Vorbeugemaßnahmen wird regelmäßig hinterfragt.

## 17. Kurative Praxis: das kranke Tier

### 1. Zweck

Richtlinien tierärztlichen Handelns bei der Behandlung erkrankter Tiere sind in erster Linie durch die Erfordernisse des Tierschutzes definiert; die berechtigten Interessen des Tierbesitzers sind zu berücksichtigen.

### 2. Ausstattung

Die Tierarztpraxis definiert ihr Leistungsangebot. Einschränkungen und Erweiterungen des Leistungsangebotes müssen für den Kunden klar erkennbar sein.

Die tierärztliche Praxis hat die für den angebotenen Leistungsumfang notwendige Ausstattung vorzuhalten.

Für notwendige Überweisungen besteht ein Überweisungsplan nach Indikationen.

### 3. Durchführung

Die Hilfeleistung bei erkrankten Tieren erfolgt in erster Linie nach medizinischer Dringlichkeit.

Die angebotenen tierärztlichen Maßnahmen entsprechen dem anerkannten, aktuellen Stand der tierärztlichen Wissenschaft (Prinzip lege artis).

Bei allen Maßnahmen ist die besondere Leidenssituation des Tieres zu berücksichtigen, diese soll durch tierärztliche Maßnahmen nicht erweitert werden. Insbesondere sind Maßnahmen zu meiden, die dem Tier unnötigerweise schaden könnten (Prinzip nihil nocere).

Die Auswahl aller diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen erfolgt in verantwortungsvoller Abwägung zwischen Aufwand und zu erwartendem Nutzen.

Durch Ermittlung der Erkrankungsursache und entsprechende Aufklärung des Tierhalters wird im Rahmen jeder Behandlung auf die Möglichkeit der zukünftigen Vermeidung hingewirkt.

Der Tierarzt ist aus seiner Fürsorgepflicht für den übernommenen Patienten erst entlassen, wenn eine tierschutzkonforme Lösung/Weiterversorgung zu erkennen ist oder der Tierbesitzer den Auftrag entzieht.

### 4. Dokumentation

Die Dokumentation ergibt sich aus den allgemeinen Aufzeichnungspflichten (siehe Auftragsablauf).

#### **Alternativ:**

**Alle wesentlichen Feststellungen und Maßnahmen werden in der Patientenkartei nachvollziehbar festgehalten.**

## **5. *Beurteilung***

Die angewandten Maßnahmen werden regelmäßig beurteilt.

Notizen:

## **18. Operationen**

### **1. Zweck**

Operationen sind invasive Eingriffe zu therapeutischen und präventiven Zwecken, deswegen werden besondere Qualitätsansprüche an sie gestellt.

### **2. Ausstattung**

Das erforderliche Fachwissen über Operationslehre und die angewandten Methoden der Chirurgie sind vorhanden.

Qualifiziertes Personal, geeignete Räumlichkeiten und die notwendigen Instrumente, geeignete Geräte und erforderliche Arzneimittel werden vorrätig gehalten.

### **3. Durchführung**

#### Vorbereitung

Nach erfolgter Untersuchung und Indikationsstellung wird der Tierbesitzer umfassend aufgeklärt und seine Zustimmung eingeholt.

Die Operationsmethode und das Operationsteam werden festgelegt. Mögliche Zwischenfälle werden bei der Vorbereitung berücksichtigt.

Räumlichkeiten, Instrumente, Geräte und Arzneimittel werden vorbereitet und bereitgestellt. Das Tier wird zur Operation hergerichtet.

#### Operation

Geeignete Anaesthesie- und/oder Narkoseverfahren werden angewendet.

Die Operation wird nach den anerkannten Regeln der tierärztlichen Wissenschaft durchgeführt.

#### Nachsorge

Die postoperative Phase wird überwacht. Der Tierbesitzer wird über den Operationsverlauf und die notwendige Nachsorge informiert.

Die weitere tierärztliche Versorgung wird sichergestellt.

### **4. Dokumentation**

Die Zustimmung des Tierbesitzers zur Operation wird in geeigneter Weise dokumentiert.

Von jeder Operation und jeder Narkose wird ein Protokoll erstellt.

### **5. Beurteilung**

Der Operationserfolg ist zu prüfen und die angewandte Methodik wird regelmäßig hinterfragt.

## 19. Notfälle

### 1. Zweck

Notfälle sind einer vordringlichen Auftragsabwicklung zuzuführen. Die optimierte Organisation dieses Tätigkeitsfeldes ergibt sich aus dem tierärztlichen Selbstverständnis.

Als Notfälle sind Erkrankungsfälle anzusehen,

- die bei Verzögerung dem Tier weitere erhebliche Leiden oder Schmerzen zufügen,
- bei denen alsbald eine erhebliche Verschlechterung des Allgemeinbefindens droht oder akute Lebensgefahr besteht.

Der helfende Einsatz der Tierärzte für Tiere in Notfallsituationen prägt entscheidend das Bild der Tierarztpraxis in der Öffentlichkeit.

### 2. Ausstattung

Die Praxis führt einen Notfalldienstplan ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Praxen.

Die Praxis legt Kriterien fest, um bei Kontaktaufnahme die medizinische Dringlichkeit eines Falles erkennen und ggf. die notwendigen Maßnahmen einleiten zu können.

Die Praxis hält eine essentielle Ausrüstung zur Notfallbehandlung und zur Euthanasie einsatzbereit.

### 3. Durchführung

Bei der Erkennung von Notfällen erfolgt die unverzügliche Benachrichtigung an den entscheidungskompetenten Tierarzt. Geeignete Sofortmaßnahmen sind einzuleiten.

Die Leistung von Notfallhilfe genießt Vorrang gegenüber anderen Praxistätigkeiten. Der Praxisablauf ist entsprechend zu organisieren.

Bei erheblicher Verzögerung des Praxisablaufes werden wartende Patientenbesitzer über das Vorliegen einer Notfallsituation unterrichtet.

Der besonderen psychosozialen Belastung von Tier und Tierbesitzer in einer Notfallsituation ist Rechnung zu tragen und durch souveränes, entschiedenes Vorgehen des tierärztlichen Teams zu begegnen.

Sind die eigenen Behandlungsmöglichkeiten erschöpft, ist der Patient zur Weiterversorgung zu überweisen. Vorbericht, Untersuchungsergebnisse und durchgeführte Behandlungen sind zu übermitteln.

#### **4. Dokumentation**

Die Dokumentation von Notfällen erfordert in besonderem Maße die Nachvollziehbarkeit der in der jeweiligen Situation getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen.

#### **5. Beurteilung**

Das Notfallmanagement wird regelmäßig kritisch überprüft.

Notizen:

## **20. Lebensende und Euthanasie**

### **1. Zweck**

Bei fortgeschrittenen oder unheilbaren Erkrankungen und Altersleiden ist auf Grund geeigneter Untersuchungsmethoden eine Entscheidungsfindung mit dem Tierbesitzer herbeizuführen, ob weitere Maßnahmen dem Patienten künftig eine angepasste Lebensqualität ermöglichen.

### **2. Ausstattung**

Das erforderliche Fachwissen über Methoden der Euthanasie muss vorhanden sein.

Geeignete Arzneimittel in ausreichender Menge und/oder Geräte werden vorrätig gehalten.

### **3. Durchführung**

Eine Euthanasie wird nur nach Zustimmung des Besitzers oder auf amtliche Anordnung bei entsprechender Indikation durchgeführt.

Die Euthanasie von Tieren ist als hochemotionelles Ereignis nach den Regeln der tierärztlichen Kunst in Respekt vor dem Tier und dem Tierbesitzer durchzuführen. Psychische und physische Belastungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Euthanasie ist so auszuführen, dass der Tod aus einer Betäubung heraus – möglichst excitationslos - eintritt. Bei Nutztieren können Betäubungsmethoden der Schlachtung angewendet werden.

Während der Euthanasie sollte dem Tierbesitzer eine Rückzugsmöglichkeit geboten werden. Bei in der Öffentlichkeit durchzuführenden Euthanasien sind geeignete Sichtschutzmaßnahmen zu treffen.

Über die Möglichkeiten der Beseitigung des Tierkörpers wird nach Rechtslage und regionalen Gegebenheiten informiert.

### **4. Dokumentation**

Die Euthanasie wird in die Patientenkartei eingetragen und das Recallsystem wird aktualisiert.

Erforderliche Bescheinigungen für Behörden und andere Institutionen sind auszustellen.

### **5. Beurteilung**

Methode und angewandte Mittel werden regelmäßig kritisch überprüft.

## **21. Sektionen**

### **1. Zweck**

Sektionen werden im Einvernehmen mit dem Tierbesitzer durchgeführt, um Krankheits- oder Todesursachen zu klären und/oder Proben zur weitergehenden Untersuchung zu entnehmen. Insbesondere sind Sektionen von Interessen bei Erkrankungen von größeren Tiergruppen, um Schaden von der Mehrheit der Tiere abzuwenden. Bei solchen Erkrankungen können Tiere zu diagnostischen Zwecken getötet werden. Die Auswahl der dazu verwandten Tiere erfolgt im Einvernehmen mit dem Tierbesitzer durch den Tierarzt.

### **2. Ausstattung**

Sektionen werden nur in Einklang mit dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vorgenommen. Entweder die Tierarztpraxis verfügt über eine entsprechende Zulassung oder der Tierarzt nimmt die Sektionen in einer TKBA selbst vor oder beauftragt einen Kollegen vor Ort.

Der Tierarzt überweist bei Erfordernis die Tiere auch an einschlägige Einrichtungen.

Die notwendigen Instrumente, Geräte und Materialien werden vorrätig gehalten.

### **3. Durchführung**

Der Tierarzt stellt einen baldigen, sicheren Transport der Tiere zur Untersuchungsstelle sicher und kündigt die Lieferung dort an. Sofern er die Sektion nicht selbst vornimmt, gibt er dem Tierkörper einen ausführlichen Vorbericht mit, in dem er auch seine Wünsche für weitergehende Untersuchungen niederschreibt.

Der Tierarzt führt die Sektionen nach einem definierten und problemorientierten Untersuchungsgang durch.

Nach Befundung aller relevanten Organsysteme stellt der Tierarzt eine (Verdachts-) Diagnose und leitet ggf. die notwendigen weiteren Untersuchungen ein.

### **4. Dokumentation**

Der Tierarzt dokumentiert seine Befunde und die Vollständigkeit seiner Untersuchung.

Aufgrund der erhobenen Befunde erstellt der Tierarzt einen Sektionsbericht mit (Verdachts-)Diagnose, den er dem Tierbesitzer und/oder dem überweisenden Tierarzt zuleitet. Der Bericht wird in der Praxis in geeigneter Weise aufbewahrt.

## **5. Beurteilung**

Die angewandten Sektionsgänge werden in regelmäßigen Abständen beurteilt, insbesondere hinsichtlich ihrer Aktualität, Genauigkeit bzw. alternativer Methoden.

Eine Auswertung der Sektionsberichte hinsichtlich epidemiologischer Fragestellungen wird in regelmäßigen Abständen angestrebt.

Notizen:

## **22. Zertifikate**

### **1. Zweck**

Unter Zertifikaten sind Bescheinigungen, Gutachten und Atteste aller Art zu verstehen, dieses sind Urkunden.

### **2. Ausstattung**

Zur Erstellung von immer wiederkehrenden Zertifikaten bedient sich der Tierarzt nach Möglichkeit vorgefertigter Formulare.

Notwendiges Fachwissen zur Begutachtung spezieller Fragestellungen muss vorhanden sein.

### **3. Durchführung**

Zertifikate werden mit aller Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Identität, Befunde und Sachverhalte werden im Rahmen des erteilten Auftrages vollständig wahrheitsgemäß festgehalten, ohne wichtige Feststellungen wegzulassen. Sie müssen eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert sein.

Mehrseitige Dokumente sind so zu schützen, dass keine Seiten entfernt oder ausgetauscht werden können. Die Identität des Dokumentes ist sicherzustellen.

### **4. Dokumentation**

Die Ausstellung von Zertifikaten wird dokumentiert.

### **5. Beurteilung**

Die Form und Korrektheit der ausgestellten Zertifikate ist regelmäßig zu beurteilen.

Notizen:

## **23. Bestandsbetreuung**

### **1. Zweck**

Bestandsbetreuung beinhaltet die regelmäßige und planmäßige Untersuchung von Tierbeständen auf ihren Gesundheitsstatus und ihre Leistungsfähigkeit. Es werden unabhängig von akuten Krankheitsverläufen die Leistungen beurteilt und Möglichkeiten zur Verbesserung der Gesundheit oder zur Nutzung von Leistungsreserven aufgezeigt.

Die Bestandsbetreuung beachtet die Vorgaben Dritter, denen der Tierhalter unterliegt. Der Einhaltung spezifischer Hygiene-, Produktions- und Qualitätsregeln wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

### **2. Ausstattung**

Der Tierarzt und der Tierbesitzer legen im Rahmen einer Bestandsbetreuung Ziele fest, die sie gemeinsam erreichen wollen. Dazu definieren sie einen Betreuungsplan.

Die schriftliche vertragliche Festlegung dieser Rahmenbedingungen ist anzustreben. Der schriftliche Vertrag ist immer notwendig, sofern Dritte in die Bestandsbetreuung integriert werden.

### **3. Durchführung**

Der Tierarzt führt die Bestandsuntersuchungen entsprechend dem Betreuungsplan durch. Bei diesen Untersuchungen werden neben dem aktuellen Gesundheitsstatus der Tiere auch Haltung, Fütterung und Betriebsabläufe beurteilt. Die biologischen Leistungsdaten der Herde werden kritisch überprüft.

Nach Befundung aller relevanten Betriebsteile beurteilt der Tierarzt den aktuellen Status. Der Tierarzt und der Tierbesitzer leiten ggf. gemeinsam notwendige weitere Maßnahmen ein. Dabei gehen sie stufenweise nach folgenden Prinzipien vor:

- Optimierung der Tierumwelt
- Prophylaxe vor Therapie
- verantwortungsvoller und gezielter Medikamenteneinsatz.

Qualitätssicherungsmaßnahmen für den Betrieb werden gemeinsam festgelegt und bezüglich der Durchführung und des Ergebnisses überwacht.

Der Tierarzt stellt eine tierärztliche Versorgung des Bestandes auch im akuten Krankheitsfall zu jeder Zeit sicher. Ggf. versichert er sich fachkundiger Vertreter.

### **4. Dokumentation**

Der Tierarzt dokumentiert seine Befunde und den Umfang seiner Untersuchung.

Aufgrund der erhobenen Befunde erstellt der Tierarzt einen Besuchsbericht mit einer Beurteilung und einer (Verdachts-)Diagnose, den er dem Tierbesitzer zuleitet. Eine Kopie des Berichts wird in der Praxis in geeigneter Weise aufbewahrt.

## **5. Beurteilung**

Die angewandten Untersuchungsgänge werden in regelmäßigen Abständen beurteilt, insbesondere hinsichtlich ihrer Aktualität, Genauigkeit bzw. alternativer Methoden.

Eine Auswertung der Besuchsberichte und von Untersuchungsergebnissen hinsichtlich epidemiologischer Fragestellungen wird in regelmäßigen Abständen angestrebt.

Notizen:

## 24. Künstliche Besamung

### 1. Zweck:

Künstliche Besamungen stellen einen Dienstleistungsbereich tierärztlicher Praxen dar. Bei ihrer Durchführung sind wirtschaftliche Interessen, Aspekte der Tiergesundheit und des Tierschutzes und vertragsrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

### 2. Ausstattung:

Für die Spermialagerung vorgesehene Behältnisse ermöglichen Bedingungen, die Beschädigungen vermeiden und Qualitätsverluste minimieren.

Bei der Verwendung von Tiefgefriersperma darf die Menge des vorgeschriebenen Kühlmittels ein Minimum nicht unterschreiten.

Zum kontrollierten Auftauen von Tiefgefriersperma sind Auftaeinrichtungen mit definiertem Temperaturbereich zu verwenden.

### 3. Durchführung:

Die Besamungen werden unter strengen hygienischen Maßgaben durchgeführt. Hierzu gehört insbesondere die Verwendung von Einmalartikeln.

Die Identität des verwendeten Spermas ist zu überprüfen. Tiefgefriersperma wird bei definierten Temperaturen im Wasserbad aufgetaut.

Bei der Besamung wird die Zuchttauglichkeit und Besamungstauglichkeit der Tiere überprüft. Inseminationen sollten nur zum optimalen Besamungszeitpunkt durchgeführt werden.

Der Kühlmittelstand im Behälter und die Temperatur des Wasserbades werden regelmäßig kontrolliert.

### 4. Dokumentation:

Die für die Spermaverwendung erforderlichen Dokumente werden den Anforderungen entsprechend ausgefüllt. Der Tierbesitzer erhält Aufzeichnungen aus denen mindestens folgende Daten erkenntlich sind:

- Datum der Insemination
- Verwendetes Sperma
- Identität des besamten Tieres

### 5. Beurteilung:

Die Beurteilung des Besamungserfolges erfolgt an Hand der Trächtigkeitsuntersuchung zum frühest möglichen Zeitpunkt. Es werden regelmäßig statistische Auswertungen durchgeführt, dabei werden Auswertungen der Spermalieferanten berücksichtigt. Bei erheblichen Abweichungen oder im Verdachtsfalle sind praxisinterne Überprüfungen durchzuführen.

## **25. Seuchenbekämpfung**

### **1. Zweck**

Die Seuchenbekämpfung umfasst sowohl amtlich reglementierte Tierseuchen als auch alle anderen epi- und endemisch vorkommenden Infektionskrankheiten.

Die Mitwirkung des Tierarztes bei der Tierseuchenbekämpfung ist integraler Bestandteil seiner Arbeit und trägt zur Prophylaxe von Tierseuchen und Zoonosen bei. Dies dient der Gesunderhaltung der Tierbestände und der Gewinnung gesunder Lebensmittel tierischer Herkunft.

### **2. Ausstattung**

Eine Sammlung der aktuell gültigen Rechtsvorschriften zur Durchführung von Tierseuchenbekämpfungsverfahren ist in der Tierarztpraxis vollständig vorhanden und wird stetig aktualisiert.

Der Tierarzt besitzt Kenntnis über anzeigepflichtige und sonstige Tierseuchen und die für ihn relevanten, aktuellen Bekämpfungsverfahren.

### **3. Durchführung**

Der Tierarzt führt übertragene amtliche Tätigkeiten termingerecht und mit großer Sorgfalt aus. Er hält dabei die erforderlichen seuchenhygienischen Maßnahmen ein und nimmt Einfluss auf die seuchenhygienische Absicherung des betreffenden Tierbestandes.

### **4. Dokumentation**

Die Untersuchungsergebnisse werden nachvollziehbar und exakt dokumentiert und entsprechend den geltenden Vorschriften aufbewahrt. Die notwendigen Unterlagen werden der zuständigen Behörde fristgerecht übergeben.

### **5. Beurteilung**

In regelmäßigen Abständen überprüft der Tierarzt seine Mitarbeit bei der Tierseuchenbekämpfung.

Notizen:

## **26.- Lebensmittelhygiene und Schlachttier- und Fleischuntersuchung**

### **1. Zweck**

Die Lebensmittelhygiene umfasst alle Vorkehrungen und Maßnahmen, die bei der Herstellung, Behandlung, Lagerung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln notwendig sind, um ein einwandfreies, gesundes und bekömmliches Erzeugnis zu gewährleisten, das für den menschlichen Genuss tauglich ist. Diese Zielsetzung besteht auch hinsichtlich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und gilt vom Erzeuger bis zum Verbraucher.

### **2. Ausstattung**

Fundierte Kenntnisse der fleischhygienerechtlichen wie auch der lebensmittelhygienerechtlichen Vorschriften, insbesondere der Untersuchungsmethoden und des HACCP-Konzeptes sind anzustreben.

Die einschlägigen Gesetzes- und Verordnungstexte sind in jeweils gültiger Fassung vorzuhalten.

Geeignete Schutzkleidung und erforderliches Untersuchungsinstrumentarium, Checklisten und Berichtsbogen für die lebensmittelhygienischen Untersuchungen sowie Schulungsmaterial für den Fall der Personalschulung müssen vorhanden sein. Untersucher im Bereich der Lebensmittelhygiene haben sich regelmäßig einer Gesundheitsuntersuchung zu unterziehen.

### **3. Durchführung**

Bei Untersuchungen im Rahmen der Fleisch- und Lebensmittelhygiene wird auf strenge Einhaltung von Hygienemaßnahmen und -vorschriften geachtet (Personal-, Raum- und Prozesshygiene).

Bei den Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen muss alles unterbleiben, womit ein zukünftiges Lebensmittel verunreinigt oder kontaminiert werden könnte. Personen mit ansteckenden Erkrankungen dürfen keine Untersuchungen vornehmen.

Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Lebensmitteluntersuchung und -überwachung wird eine besondere Schutzkleidung getragen (Kittel, Schuhwerk, Kopfbedeckung).

Zur Untersuchung werden die Hände sorgfältig gereinigt und desinfiziert und/oder sterile Handschuhe getragen. Bei den Untersuchungen anfallendes Probenmaterial wird eindeutig gekennzeichnet umgehend einem zuständigen Labor zugeführt.

Bei der Überwachung wird besonders auf die Einhaltung von Temperaturvorschriften geachtet: Aufrechterhaltung von Kühlketten, Beachtung von Temperatur und Zeit bei Erhitzungsmaßnahmen.

#### **4. Dokumentation**

Jede Untersuchung ist zu protokollieren und zu archivieren.  
Befundergebnisse sind betriebsbezogen abzulegen.

#### **5. Beurteilung**

Jeder Untersucher sollte für seine Untersuchungstätigkeit eine HACCP-Studie als Eigenkontrolle erstellen und darin die bei der Untersuchung kritischen Punkte festlegen.

Notizen:

## **III. Beurteilung des GVP-Systems**

### **27. Interne Audits und Systembeurteilung**

#### **1. Zweck:**

Zur Beurteilung der Kundenzufriedenheit und Leistungsfähigkeit, zur Erkennung von Problemen und Schwachstellen sowie der eigenen Stärken hat sich die einmal jährlich stattfindende Systembeurteilung bewährt. Es wird empfohlen, interne Audits in allen Teilbereichen in regelmäßigen Abständen durchzuführen, um ausreichende Daten für die Systembeurteilung zu erhalten. Die Systembeurteilung deckt Schwachstellen auf und führt zu Verbesserungsmaßnahmen.

#### **2. Ausstattung**

Es werden Kriterien für die Beurteilung der einzelnen Praxisbereiche festgelegt.

Es wird eine verantwortliche Person für die Durchführung der internen Audits und die Systembeurteilung bestimmt.

Es wird ein zeitlicher Rahmen für die Systembeurteilung definiert.

#### **3. Durchführung**

Es wird ein Auditplan erstellt, der gewährleistet, dass alle qualitätsrelevanten Bereiche der tierärztlichen Tätigkeit regelmäßig auditiert werden.

In jährlichem Abstand, bei Bedarf auch in kürzeren Zeiträumen, wird eine Systembeurteilung durchgeführt. Dabei werden die Ergebnisse der einzelnen Beurteilungen und Audits, die eingegangenen Reklamationen, die Anforderungen des Kodex GVP, die einzuhaltenden Gesetze sowie die allgemeine Geschäftsentwicklung berücksichtigt.

Maßnahmen zu Verbesserungen werden daraus entwickelt und eingeleitet.

#### **4. Dokumentation**

Auditberichte werden über jedes durchgeführte Audit angefertigt und den beteiligten Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.

Die Systembeurteilung wird schriftlich niedergelegt.

#### **5. Beurteilung**

Die Systembeurteilung definiert Änderungs- und Schulungsbedarf und legt die Verantwortlichkeiten dafür fest.

Eine Ergebniskontrolle der angestrebten Verbesserungen wird in der nächsten Systembeurteilung vorgenommen.

Notizen:

<b>Tierarztpraxis Dr. Mustermann</b>	<b>Auftragsablauf</b>			<b>VA 07</b>	
				Seite 1 von 3	
Erstellungsdatum:	01.01.2002	Revisions-Nr.:		Revisionsdatum:	
Erstellt von:				Geändert von:	

### 1. Zweck

Leistungen, die vom Kunden (Tierhalter) gewünscht sind, können nur dann zur Zufriedenheit der Kunden ausgeführt werden, wenn beide Parteien (Atraggeber=Tierhalter und Auftragnehmer=Tierarzt) dem Auftrag und seinem Leistungsumfang zugestimmt haben. Durch einen festgelegten Auftragsablauf wird eine korrekte Auftragsausführung zur Zufriedenheit des Tierhalters gewährleistet.

### 2. Geltungsbereich

Gültig für alle Auftragsabläufe in der Tierarztpraxis.

### 3. Zuständigkeiten

Diese Verfahrensanweisung ist für alle Mitarbeiter der tierärztlichen Praxis verbindlich.

### 4. Verfahren

#### Allgemein:

Grundsätzlich wird jeder (potentielle) Kunde freundlich und zuvorkommend behandelt. Der Auftragsablauf unterteilt sich in Untersuchungsauftrag und Behandlungsauftrag.

#### Durchführung:

##### *1. Untersuchungsauftrag*

Der Auftrag zur Untersuchung wird durch den Tierbesitzer bei Vorstellung seines Tieres erteilt. Anhand der Befunderstellung wird ausreichende Klarheit über die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Behandlung bzw. weitergehender Untersuchungen sowie deren Kosten erlangt. Das Leistungsvermögen der Tierarztpraxis wird mit den medizinischen Anforderungen des Falles und den Kundenwünschen abgeglichen. Der Tierarzt hat die Verantwortung, seine Aufgaben, die des Tierbesitzers und evtl. weiterer Dienstleister zu definieren. Er informiert den Tierbesitzer umfassend über die Ergebnisse der Untersuchung, so dass dieser in der Lage ist, seinen Auftrag für Behandlungen oder weitergehende Untersuchungen sachgerecht zu erteilen. Eine Überweisung ist anhand eines Überweisungsauftrages zu dokumentieren.

<b>Tierarztpraxis Dr. Mustermann</b>	<b>Auftragsablauf</b>			<b>VA 07</b>	
				Seite 2 von 3	
Erstellungsdatum:	01.01.2002	Revisions-Nr.:		Revisionsdatum:	
Erstellt von:				Geändert von:	

## *2. Behandlungsauftrag*

Erteilt der Tierbesitzer dem Tierarzt den Auftrag zu weitergehenden Maßnahmen (z.B. Therapie des Tieres), so führt der Tierarzt die notwendigen Maßnahmen gemäß den Kundenwünschen und medizinischen Erfordernissen durch. Ergeben sich über das Vereinbarte zusätzlich notwendige Maßnahmen, sind diese möglichst vor der Durchführung mit dem Tierbesitzer abzusprechen.

## *3. Abschluss*

Für die erbrachten Leistungen stellt der Tierarzt zeitnah in verständlicher und nachvollziehbarer Form seine Rechnung auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften.

## Beurteilung:

Um einen reibungslosen und kundengerechten Auftragsablauf zu gewährleisten ist es notwendig, das System der Auftragsverwaltung mindestens halbjährlich kritisch zu überprüfen. Dies geschieht mit Hilfe von Mitarbeitererfahrungsberichten und diesbezüglichen Kundenwünschen (Beschwerdekartei).

## **5. Dokumentation**

Die Dokumentation der Auftragseingänge besteht aus einem zentralen Dokument zur Auftragserteilung, aus dem der Zeitpunkt der Auftragstellung, der Auftraggeber, der Auftragsinhalt, die Chronologie des Auftrags und das vereinbarte Verfahren ersichtlich sind. Alle weiteren mit dem jeweiligen Fall verbundenen Dokumente (Befunde, Absprachen, Laborbefunde, Überweisungsberichte, Rechnungen und sonstige Maßnahmen und Aufzeichnungen) sind, elektronisch oder auf Papier, mit dem Zentralkokument über eine gemeinsame Kennzeichnung verknüpft und leicht auffindbar.

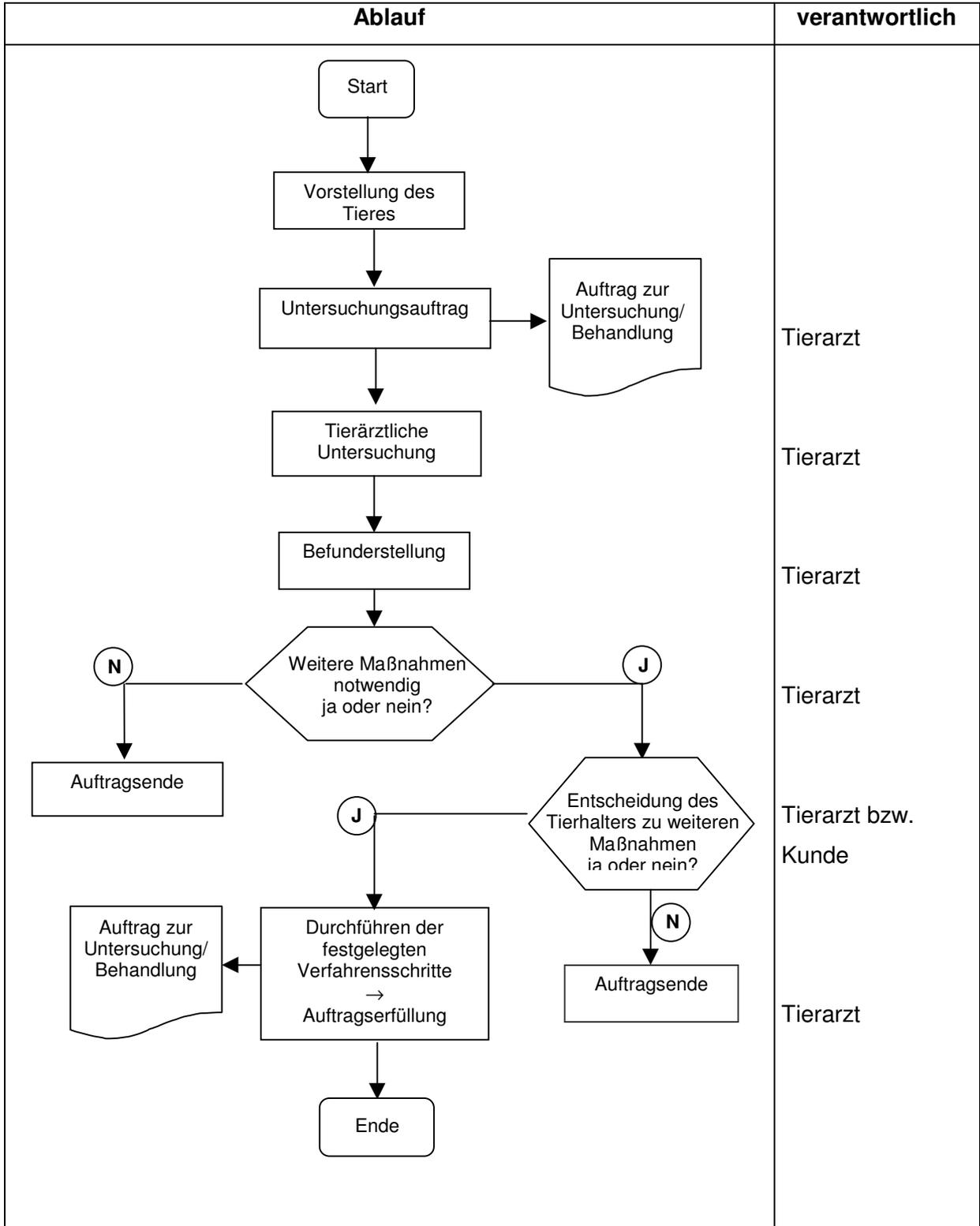
## **6. Mitgeltende Dokumente**

FB 07 01 Auftrag zur Untersuchung/Behandlung

FB 07 02 Überweisungsauftrag

FB 07 03 Rechnung

Tierarztpraxis Dr. Mustermann	<b>Auftragsablauf</b>			VA 07	
				Seite 3 von 3	
Erstellungsdatum:	01.01.2002	Revisions-Nr.:		Revisionsdatum:	
Erstellt von:				Geändert von:	



<b>Tierarztpraxis Dr. Mustermann</b>	<b>Auftrag zur Untersuchung / Behandlung</b>				<b>FB 07 01</b>
					Seite 1 von 1
Erstellungsdatum:	01.01.2002	Revisions-Nr.:		Revisionsdatum:	
Erstellt von:				Geändert von:	

**Angaben zum Patienten**

<b>Tierart</b>	<b>Tieridentifikation</b>	<b>Alter des Tieres</b>	<b>Datum der erstmaligen Patientenaufnahme</b>	<b>Kennnummer</b>

**Angaben zum Tierbesitzer**

\_\_\_\_\_  
Name des Tierbesitzers

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Sonstiges

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

Datum des Besuchs	Ergebnisse der Untersuchungen Einschließlich Diagnosen	Notwendige Behandlungen und weitere Untersuchungen	Weiterführender Auftrag erteilt Unterschrift/Datum Tierbesitzer	Durchgeführt Unterschrift/Datum Tierarzt	Nächster notwendiger Besuch

<b>Tierarztpraxis Dr. Mustermann</b>	<b>Überweisungsauftrag</b>			<b>FB 07 02</b>	
				Seite 1 von 1	
Erstellungsdatum:	20.08.2001	Revisions-Nr.:		Revisionsdatum:	
Erstellt von:				Geändert von:	

**Überweisung an:**

\_\_\_\_\_  
Tieridentifikation (Name des Tieres)

\_\_\_\_\_  
Name des Tierbesitzers Anschrift

\_\_\_\_\_

**Behandelnder Tierarzt:**

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Telefon

Gestellte Diagnose	Behandlung/Therapie

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift Tierbesitzer Datum Unterschrift Tierarzt

**Weiterführende Behandlung durch**

<b>Tierarztpraxis Dr. Mustermann</b>	<b>Rechnung</b>			<b>FB 07 03</b>	
				Seite 1 von 1	
Erstellungsdatum:	20.08.2001	Revisions-Nr.:		Revisionsdatum:	
Erstellt von:				Geändert von:	

\_\_\_\_\_  
Name des Tierbesitzers

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl/ Ort

\_\_\_\_\_  
Rechnungsnummer

\_\_\_\_\_  
Datum

<b>Tieridentifikation (Name des Tieres)</b>
---

Für tierärztliche Leistungen und Medikamente erlaube ich mir zu berechnen:

Position	Datum des Besuchs	Leistung/Medikament	Menge	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
<b>Gesamt Netto</b>					
<b>+ 16% MWSt</b>					
<b>Gesamt Brutto</b>					

Bitte zahlen Sie den Gesamtbetrag ohne weitere Abzüge bis zum --.-- unter Angabe der Rechnungsnummer auf das unten angegebene Konto. Vielen Dank!

Tierarztpraxis Dr. Mustermann  
Musterstraße  
Musterstadt

Bankverbindungen

<b>Tierarztpraxis Dr. Mustermann</b>	<b>Labor</b>			<b>VA 12</b>	
				Seite 1 von 4	
Erstellungsdatum:	01.01.2002	Revisions-Nr.:		Revisionsdatum:	
Erstellt von:				Geändert von:	

### 1. Zweck

Das Labor in der tierärztlichen Praxis trägt im wesentlichen zur schnellen und exakten Diagnosefindung und Verlaufskontrolle bei. Durch eine genaue Diagnosestellung können geeignete Maßnahmen eingeleitet werden.

### 2. Geltungsbereich

Gültig für alle Untersuchungen, die im tierärztlichen Labor durchgeführt werden.

### 3. Zuständigkeiten

Verbindlich für alle Mitarbeiter, die im Labor Tätigkeiten durchführen. Die Laborleitung wird von der Praxisleitung benannt.

### 4. Verfahren

#### **4.1 Externe labordiagnostische Untersuchungen**

Werden Untersuchungen nicht in der Praxis durchgeführt, wird ein Vertragslabor ausgewählt, das folgenden Anforderungen entspricht:

- korrekte Probenanalyse
- ausreichende Verfügbarkeit
- (falls möglich) Untersuchungen unter Einhaltung definierter Qualitätsstandards (z.B. GLP)
- schnelle Übermittlung der Befunde.

Ein Verzeichnis, das alle Untersuchungen und Tests inklusive Preis und Leistungsbeschreibung enthält, wird geführt. Für den Versand der Proben wird ein Kurierdienst beauftragt, der den Transport sicher und schnell durchführt. Versandmaterialien, die den jeweils gültigen Vorschriften entsprechen, sind vorrätig zu halten.

#### **4.2 Interne labordiagnostische Untersuchungen**

##### Methoden und Geräte

Für jede diagnostische Methode, die intern durchgeführt wird, liegt eine Methodenbeschreibung vor, die in einer Methodensammlung abgelegt wird. Vor erstmaliger Anwendung erfolgt eine Validierung der Methode, die in regelmäßigen (z.B. wöchentlichen) Abständen wiederholt wird.

<b>Tierarztpraxis Dr. Mustermann</b>	<b>Labor</b>			<b>VA 12</b>	
				Seite 2 von 4	
Erstellungsdatum:	01.01.2002	Revisions-Nr.:		Revisionsdatum:	
Erstellt von:				Geändert von:	

Von Geräten, die zur labordiagnostischen Untersuchung verwendet werden, werden Gebrauchsanweisung, Pflege- und Wartungspläne bereitgehalten. Es ist sicherzustellen, dass die für Untersuchungen notwendigen Verbrauchsmaterialien stets in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

#### Durchführung:

Der Patientenbesitzer wird vor der Durchführung einer Laboruntersuchung über Art, Umfang, Notwendigkeit, Nutzen und Kosten der geplanten Untersuchung aufgeklärt und das Einverständnis eingeholt.

Die entsprechend nach den Vorschriften genommenen Proben werden individuell gekennzeichnet. Die Lagerung und Behandlung der Proben erfolgt entsprechend der Methodenbeschreibung. Nach umgehender Analyse der Proben werden diese entweder unter geeigneten Bedingungen gelagert oder fachgerecht entsorgt.

Nach Erhalt der Laborbefunde werden diese dem Patientenbesitzer mitgeteilt.

#### **4.3 Beurteilung:**

Um eine kontinuierlich hohe Qualität der labordiagnostischen Untersuchungen zu erreichen, werden die Methoden und Geräte regelmäßig (z.B. jährlich) auf ihre Aktualität, Genauigkeit und Alternativen hin beurteilt.

Die Vertragslabore und Lieferanten werden jährlich hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen und der Kosten-/Nutzen Relation überprüft und beurteilt.

Die Auswertung der Laborergebnisse hinsichtlich epidemiologischer Fragestellungen wird in jährlichen Abständen angestrebt.

#### **5. Dokumentation**

Laborbefunde und ggf. Zwischenergebnisse werden auf geeignete Weise dokumentiert.

Bei externen Untersuchungen wird der Probenausgang und der zugehörige Befund dokumentiert. Bei internen Untersuchungen werden Probenahme (Datum, Probenbezeichnung etc.), und Befund festgehalten.

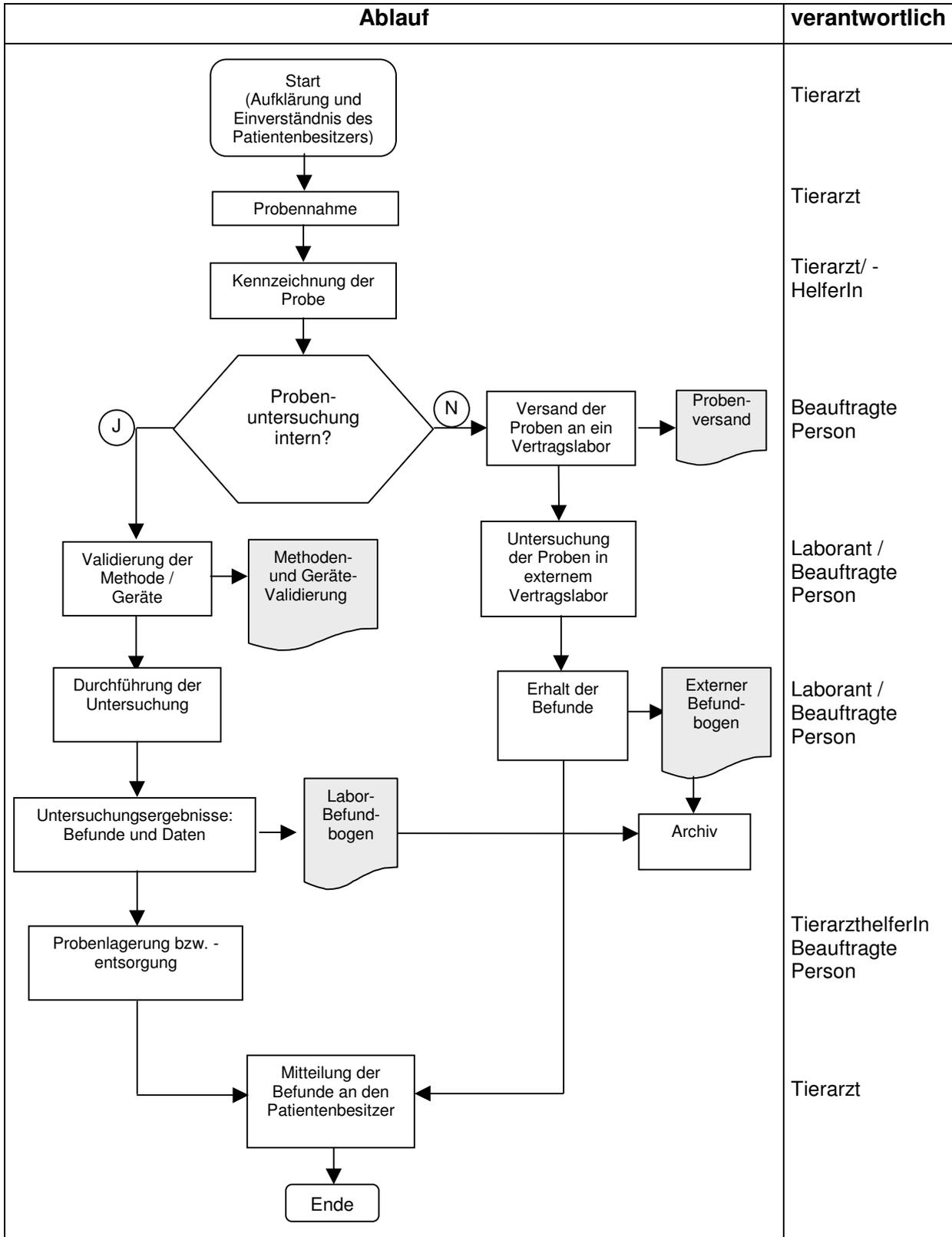
Pflege-, Wartungs- und Validierungsmaßnahmen der Methoden und Geräte werden schriftlich dargelegt (Datum, Firma etc.). Methodenänderungen werden in der Methodensammlung dokumentiert.

<b>Tierarztpraxis Dr. Mustermann</b>	<b>Labor</b>			<b>VA 12</b>	
				Seite 3 von 4	
Erstellungsdatum:	01.01.2002	Revisions-Nr.:		Revisionsdatum:	
Erstellt von:				Geändert von:	

### 6. Mitgeltende Dokumente

1. FB 25 01 Probenversand
2. FB 25 02 Methoden- und Gerätevalidierung
3. FB 25 03 Laborbefundbogen

<b>Tierarztpraxis Dr. Mustermann</b>	<b>Labor</b>			<b>VA 12</b>	
				Seite 4 von 4	
Erstellungsdatum:	01.01.2002	Revisions-Nr.:		Revisionsdatum:	
Erstellt von:				Geändert von:	



<b>Tierarztpraxis Dr. Mustermann</b>	<b>Kotuntersuchung auf Megabakterien beim Vogel</b>			AA 12 01	
				Seite 1 von 1	
Erstellungsdatum	17.08.2001	Revisions-Nr.		Revisionsdatum	
Erstellt von:	OW			Geändert von:	

<b>1. Ausrüstung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spatel</li> <li>• Objektträger</li> <li>• Pipette</li> <li>• Physiologische Kochsalzlösung</li> <li>• Mikroskop mit Phasenkontrast</li> </ul>
<b>2. Vorbereitung:</b>	Eine möglichst frische (noch weiche) Kotprobe wird mittels Spatel vom Vogelpatienten entnommen. Es ist vorteilhaft, den Käfigboden mit nicht saugfähigem Papier auszulegen.
<b>3. Durchführung:</b>	Eine stecknadelkopf-große Menge des Kotes wird auf einem Objektträger direkt mit 2-3 Tropfen physiologischer Kochsalzlösung gründlich vermischt. Ein Deckgläschen ist nicht notwendig.
<b>4. Beurteilung</b>	<p>Das Präparat wird bei 100-facher Vergrößerung im Phasenkontrast (Stufe 1) untersucht. Die Megabakterien sind deutlich an ihrer Stabförmigkeit und dicken kontrastreichen Zellwand erkennbar, die im Phasenkontrast leicht sich schimmernd darstellt.</p> <p>a. ein negatives Resultat ist nicht immer aussagekräftig  b. ein positives Resultat wird wie folgt klassifiziert:</p> <p style="margin-left: 40px;">+: schwacher Befall (1 Megabakterie/Gesichtsfeld)  ++: mittlerer Befall (2-10 Megabakterien/Gesichtsfeld)  +++ : starker Befall (&gt; 10 Megabakterien/Gesichtsfeld)</p>
<b>5. Sicherheitsmaßnahmen</b>	Nicht Essen und Trinken während der Durchführung, nach Beendigung Hände gründlich waschen.

<b>Tierarztpraxis Dr. Mustermann</b>	<b>Probenausgang/-versand</b>				<b>FB 12 01</b>
	Seite 1 von 1				
Erstellungsdatum:	08.08.2001	Revisions-Nr.:	1	Revisionsdatum:	16 Aug 01
Erstellt von:	RA			Geändert von:	OW

<b>Probenkennzeichnung</b>	<b>Probenahmedatum</b>	<b>Tieridentifikation</b>	<b>Datum des Probenausgangs</b>	<b>Transportiert von (Kurierdienst)</b>	<b>Verschickt an (Vertragslabor etc.)</b>	<b>Unterschrift (Verantwortlicher)</b>

<b>Tierarztpraxis Dr. Mustermann</b>	<b>Methoden- und Gerätevalidierung</b>			<b>FB 12 02</b>	
				Seite 1 von 1	
Erstellungsdatum:	08.08.2001	Revisions-Nr.:		Revisionsdatum:	
Erstellt von:				Geändert von:	

<b>Gerät bzw. Methode</b>		<b>Validierungsmethode</b>	
---------------------------	--	----------------------------	--

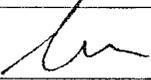
<b>Datum der Validierung</b>	<b>Nullprobenwert (Sollwert)</b>	<b>Ist-Wert</b>	<b>Validierung gültig bis</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>Unterschrift der verantwortlichen Person</b>

<b>Tierarztpraxis Dr. Mustermann</b>	<b>Labor-Befundbogen</b>			<b>FB 12 03</b>	
				Seite 1 von 1	
Erstellungsdatum:	08.08.2001	Revisions-Nr.:		Revisionsdatum:	
Erstellt von:				Geändert von:	

Probenkennzeichnung	Probenentnahme Datum	Tieridentifikation	Probenmaterial	Unterschrift des Verantwortlichen

Messmethode	Messgrößen	IST-Wert	Referenzwert

Tierarztpraxis Dr. Mustermann	<b>Labor-Befundbogen</b>				FB 12 03
					Seite 1 von 1
Erstellungsdatum:	08.08.2001	Revisions-Nr.:	1	Revisionsdatum:	17. August 01
Erstellt von:	RA			Geändert von:	OW

Probenkennzeichnung	Probenentnahme Datum	Tieridentifikation	Probenmaterial	Unterschrift des Verantwortlichen
WS 129/01	17.08.2001	Hansi / Meier	Kot	

Messmethode	Messgrößen	IST-Wert	Referenzwert
Mikroskopie	Megabakterienzahl	+	0

<b>Tierarztpraxis Dr. Mustermann</b>	<b>Fachwissen und Schulung</b>			<b>VA 14</b>	
				Seite 1 von 3	
Erstellungsdatum:	17.08.2001	Revisions-Nr.:		Revisionsdatum:	
Erstellt von:				Geändert von:	

### 1. Zweck

Für die Ausübung jeglicher tierärztlicher Tätigkeit ist Qualifikation und Fachwissen der Mitarbeiter und Führungskräfte von entscheidender Bedeutung. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Vorgesetzten, der Praxisleitung.

Ausbildung und zusätzliche Weiterbildungsmaßnahmen der Praxisangestellten sowie der Vorgesetzten sind unverzichtbare Bestandteile der Qualitätssicherung.

Zur Ermittlung des aktuellen Kenntnis- und Leistungsstandes werden die Mitarbeiter regelmäßig beurteilt. Somit können bei Bedarf Fortbildungsmaßnahmen eingeleitet werden.

### 2. Geltungsbereich

Alle Mitarbeiter der Praxis, einschließlich der Praxisleitung.

### 3. Zuständigkeiten

Aus- und Weiterbildung liegt im Verantwortungsbereich sowohl des Einzelnen als auch der Vorgesetzten. Nach Absprache mit der Praxisleitung werden externe Fortbildungen besucht werden. Jeder Mitarbeiter sollte um seine Fort- und Weiterbildung bemüht sein und somit auch interne Weiterbildungsmöglichkeiten wahrnehmen (z.B. interne Schulungen etc.).

### 4. Verfahren

#### Ausstattung:

Die Grundlage des Fachwissens der in der Praxis tätigen Tierärzte wird durch das Studium der Veterinärmedizin belegt. Die Ausbildung nicht tierärztlich tätiger Personen wird von der Praxisleitung ermöglicht (Tierarztshelfer/in etc.).

Die Praxisleitung stellt aktuelle Fachliteratur und, sofern möglich, andere Informationsmedien (z.B. Internet) zur Verfügung. Die Fachliteratur und sonstige Informationsmedien stehen allen Mitarbeitern zur freien Verfügung. Ein Verzeichnis der vorhandenen Fachliteratur und Informationsmedien wird geführt. Die Praxisleitung ermöglicht den Mitarbeitern durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln interne und externe Fortbildungsmaßnahmen.

#### Durchführung:

Die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines aktuellen Wissenstandes wird den Mitarbeitern durch Studium bereitgestellter Literatur, durch interne Mitarbeiterbesprechungen,

<b>Tierarztpraxis Dr. Mustermann</b>	<b>Fachwissen und Schulung</b>			<b>VA 14</b>	
				Seite 2 von 3	
Erstellungsdatum:	17.08.2001	Revisions-Nr.:		Revisionsdatum:	
Erstellt von:				Geändert von:	

Erfahrungsaustausch und Fortbildungsmaßnahmen wie z.B. Teilnahme an Kongressen oder Seminaren ermöglicht. Für die Beschaffung von Fachliteratur und sonstigen Informationsmedien ist die Praxisleitung verantwortlich. Der Umfang zu beschaffender Fachliteratur richtet sich nach dem Bedarf und steht in Einklang mit deren Kosten und Nutzen. Eine Ausleihe entsprechender Medien kann nach Absprache von der Praxisleitung gewährt werden. Fortbildungen liegen in der Eigenverantwortung der Mitarbeiter und sind mit der Praxisleitung abzusprechen. Die Praxisleitung kann Fortbildungen versagen, wenn diese offensichtlich keinen Bezug zur Praxistätigkeit beinhalten, eine angemessene Zahl überschreiten oder der finanzielle Aufwand den Nutzen nicht rechtfertigt. Neue Mitarbeiter erhalten eine Grundeinweisung in den Qualitätsgedanken, die Qualitätspolitik, mitgeltende Gesetze und Richtlinien und werden mit bestehenden technischen Einrichtungen der Praxis (Labor etc.) vertraut gemacht. Bei Bedarf werden zusätzlich externe Schulungen bzw. Fortbildungen angesetzt.

#### Beurteilung:

Das Fachwissen aller qualitätsrelevanter Mitarbeiter in der Praxis wird von der Praxisleitung regelmäßig kritisch überprüft. Zur Beurteilung der Mitarbeiter wird der Erfüllungsgrad von Beurteilungskriterien im Bezug auf Leistungsvoraussetzungen herangezogen. In einem persönlichen Gespräch kann der Mitarbeiter dazu Stellung nehmen. Es werden dabei gemeinsam die Ziele, Anregungen und Fördermaßnahmen bis zur nächsten Beurteilung besprochen. Bei Bedarf werden von der Praxisleitung Fortbildungsmaßnahmen eingeleitet.

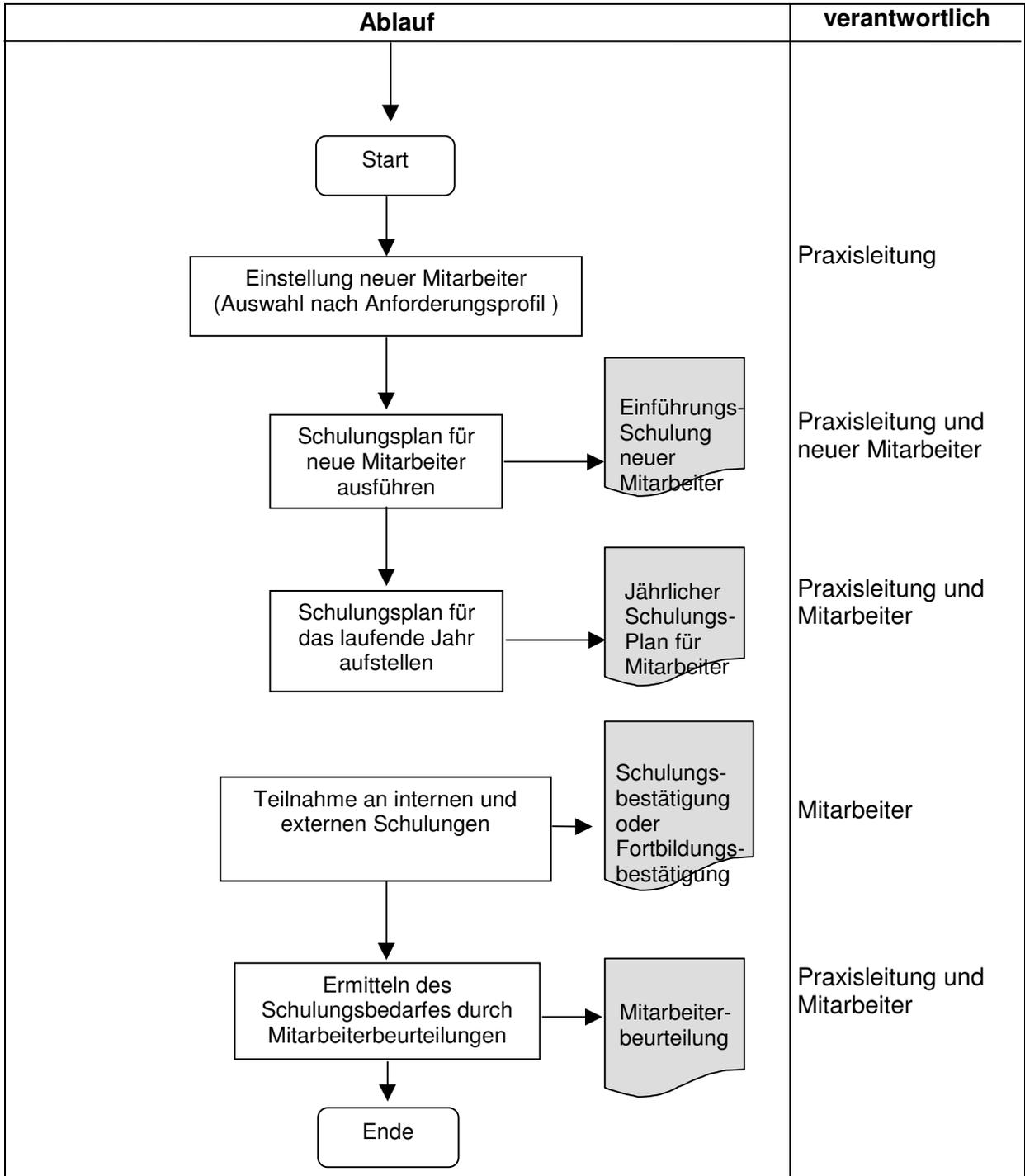
### **5. Dokumentation**

Der Schulungsbedarf der einzelnen Mitarbeiter wird ermittelt und im Schulungsplan dokumentiert. Die Teilnahme und der Inhalt an Fortbildungsmaßnahmen und die damit erworbene Qualifikation werden z.B. durch Teilnahmebescheinigungen dokumentiert. Kopien dieser werden in der Praxis zum Nachweis der Qualifikation der Mitarbeiter archiviert.

### **6. Mitgeltende Dokumente**

1. FB 12 01 Einführungsschulung neuer Mitarbeiter
2. FB 12 02 Jährlicher Schulungsplan
3. FB 12 03 Schulungsbestätigung (interne Schulungen bzw. Fortbildungen)
4. FB 12 04 Mitarbeiterbeurteilung

Tierarztpraxis Dr. Mustermann	Fachwissen und Schulung			VA 14	
				Seite 3 von 3	
Erstellungsdatum:	17.08.2001	Revisions-Nr.:		Revisionsdatum:	
Erstellt von:				Geändert von:	



<b>Tierarztpraxis Dr. Mustermann</b>	<b>Einführungsschulung neuer Mitarbeiter</b>			<b>FB 14 01</b>	
				Seite 1 von 1	
Erstellungsdatum:	02.08.2001	Revisions-Nr.:		Revisionsdatum:	
Erstellt von:				Geändert von:	

\_\_\_\_\_  
Name des neuen Mitarbeiters

Schulungsthema	Schulender	Termin (Datum, Uhrzeit)	Durchgeführt (Unterschrift Schulender)
<b>Intern:</b> - Wo finde ich was? - Rundgang durch die Praxis - Vorstellung der Kollegen			
Stundeneinträge bzw. – abrechnung			
Vorstellung der Praxis (Ziele, Arbeitszeiten, etc.)			
Vorstellung des Arbeitsplatzes evtl. Schulungsplan erstellen			
Selbststudium GVP – Einführung in den Qualitätsgedanken			
<b>Arzneimittleingang:</b> Entgegennahme und Dokumentation			
Notfallmanagement			
..... etc.			

<b>Tierarztpraxis Dr. Mustermann</b>	<b>Jährlicher Schulungsplan</b>			<b>FB 14 02</b>	
				Seite 1 von 1	
Erstellungsdatum:	17.08.2001	Revisions-Nr.:		Revisionsdatum:	
Erstellt von:				Geändert von:	

<b>Mitarbeiter</b>		<b>Jahr</b>	
--------------------	--	-------------	--

<b>Geplante Zahl an Schulungstagen/Jahr:</b>					
<b>Schulungsthema</b>	<b>Schulungs Bedarf: Ja/Nein</b>	<b>Wenn ja, wie viele Tage?</b>	<b>Wo?</b>	<b>Wann?</b>	<b>Durch- geführt</b>
ISO 9000 VA, AA, etc.					
GVP					
Kommunikation					
Labortechniken					
Notfallmanagement					
Röntgenkurs					
etc.					

Datum	Unterschrift Mitarbeiter	Datum	Unterschrift Praxisleitung

<b>Tierarztpraxis Dr. Mustermann</b>	<b>Interne Schulungsbestätigung</b>				<b>FB 14 03</b>
					Seite 1 von 1
Erstellungsdatum:	02.08.2001	Revisions-Nr.:		Revisionsdatum:	
Erstellt von:				Geändert von:	

\_\_\_\_\_  
Name des Mitarbeiters

Schulungsthema	Name des Schulenden	Schulungsinhalt	Datum der Schulung	Unterschrift des Schulenden	Unterschrift des Geschulten

<b>Tierarztpraxis Dr. Mustermann</b>	<b>Mitarbeiterbeurteilung</b>			<b>FB 14 04</b>	
				Seite 1 von 1	
Erstellungsdatum:	02.08.2001	Revisions-Nr.:		Revisionsdatum:	
Erstellt von:				Geändert von:	

<b>Name des Mitarbeiters</b>		<b>Anlass der Beurteilung</b>	
<b>Name des Beurteilenden</b>		<b>Beurteilungszeitraum</b>	

### 1. Leistungsvoraussetzungen

<b>Beurteilungskriterien</b>	<b>Erfüllungsgrad</b>				
	nicht erfüllt	teilweise erfüllt	angemessen	gut	sehr gut
Theoretische Kenntnisse, Fachwissen					
Zielstrebigkeit					
Zusammenarbeit mit Vorgesetzten					
Zusammenarbeit mit Kollegen					
Qualitätsbewusstsein, etc.					

### 2. Ergänzende Bemerkungen

zum Thema: Motivation/Entwicklungstendenzen des MA; Auseinandersetzung mit dem QM-System (GVP); besondere Stärken und Schwächen; zusätzliches Engagement außerhalb der zugeteilten Tätigkeit; Fortbildungen; Umgang mit Patienten (Tieren) und deren Besitzer etc.

### 3. Persönliches Gespräch

Datum des Gesprächs:

#### A) Stellungnahme des Beurteilten

Stellungnahme zur Beurteilung; zur derzeitigen Tätigkeit; eigene Vorstellungen; Wünsche  
 Was lief gut? Was muss sich ändern? Wo brauche ich Unterstützung? Fördermaßnahmen, Fortbildungen?  
 Welche Ziele habe ich?

#### B) Zielvorgaben – Anregungen – Fördermaßnahmen

Dieser Punkt ist gemeinsam durch den Beurteilten und Beurteilenden zu bearbeiten,

Unterschrift des Beurteilten	Datum	Unterschrift des Beurteilenden	Datum

## **V. Zertifizierungsordnung für den Kodex „Gute Veterinärmedizinische Praxis“ - Anforderungen an die Auditoren für die Zertifizierung nach dem Kodex GVP**

1. Der **Kodex „Gute Veterinärmedizinische Praxis“** (im Folgenden auch GVP) ist ein Qualitätssicherungssystem des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. (im Folgenden auch bpt), das dieser im Auftrag der Bundestierärztekammer entwickelt hat. Tierärztliche Praxen und Kliniken, die dieses Qualitätssicherungssystem für sich einführen und nach außen darstellen möchten, können sich nach den in diesem Dokument festgelegten Grundsätzen auf die Erfüllung der Anforderungen des Kodex GVP prüfen lassen. Die erfolgreiche Prüfung berechtigt zur Nutzung der vom bpt markenrechtlich geschützten Kollektivmarke „Gute Veterinärmedizinische Praxis“.

2. Die **Zertifizierung** individueller tierärztlicher Praxen und Kliniken nach GVP erfolgt auf Grundlage des Kodex GVP und des zugehörigen Auditierungs- und Bewertungssystems in der jeweils gültigen Fassung. Die Möglichkeit einer Gruppenzertifizierung oder einer Zertifizierung von Teilbereichen der Praxis ist ausgeschlossen.

Zur Änderung und Aktualisierung des Kodex GVP sowie des Auditierungs- und Bewertungssystems setzt der bpt gem. § 9 seiner Satzung einen fachlichen Ausschuss ein.

### **3. Aufgaben des fachlichen Ausschusses**

Der fachliche Ausschuss

- entwickelt und beschließt ein Auditierungs- und Bewertungssystem für den Kodex GVP
- stellt Änderungs- und Überarbeitungsbedarf am Kodex GVP fest und bearbeitet diesen
- passt das Auditierungs- und Bewertungssystem den Änderungen des Kodex GVP an
- stellt Änderungs- und Überarbeitungsbedarf an der Zertifizierungsordnung fest und erarbeitet ggf. Vorschläge
- stellt Änderungs- und Überarbeitungsbedarf der Anforderungen an die Auditoren fest und entwickelt Vorschläge

Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

### **4. Zusammensetzung des fachlichen Ausschusses**

Der fachliche Ausschuss setzt sich aus 4 Mitgliedern und einem Gast als Beobachter zusammen. Die ordentlichen Mitglieder werden vom bpt benannt. Dabei handelt es sich um

- zwei Vertreter des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. (Präsidiumsmitglieder)
- zwei Vertreter der Auditoren bzw. des Prüfinstitutes
- einen Vertreter der Bundestierärztekammer als Beobachter.

Die Zuziehung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Präsidenten.

## 5. Zertifikatsvergabe und –verwendung

Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikates ist die erfolgreiche Auditierung nach den Vorgaben des Kodex GVP durch einen neutralen, in Abstimmung mit dem bpt zugelassenen Auditor, der SGS Germany Meat & Food Managementsystems (im Folgenden auch SGS). Die Zertifikatsvergabe erfolgt nach vorheriger Prüfung des Auditberichtes nach dem Vier-Augen-Prinzip durch die SGS Germany GmbH.

Das Zertifikat GVP und die Kollektivmarke GVP dürfen nur nach den Maßgaben der Kollektivmarkensatzung verwendet werden.

Wollen Praxen oder Kliniken, die bereits andere Qualitätssicherungs- oder Qualitätsmanagementsysteme implementiert haben, eine Zertifizierung nach GVP erlangen, ist die Erfüllung der Anforderungen des Kodex GVP in einem entsprechenden, neutralen Audit nachzuweisen.

## 6. Praxis- bzw. Klinikzertifizierung

Tierärztliche Praxen oder Kliniken, die sich nach GVP zertifizieren lassen wollen, müssen einen Antrag auf Zertifizierung an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. richten. Die Geschäftsstelle leitet die eingegangenen Anträge mindestens einmal monatlich an die vertraglich vorgesehenen Ansprechpartner der SGS Germany GmbH, weiter. Nach Annahme des Zertifizierungsantrages durch die Zertifizierungsstelle setzt sich ein Mitarbeiter der SGS Germany innerhalb von drei Wochen mit dem Antragsteller in Verbindung, schließt mit diesem einen Dienstleistungsvertrag und beauftragt einen zugelassenen Auditor mit der Durchführung des Audits.

Die Unterlagen über das bestehende Eigenkontrollsystem sind spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Audittermin dem Auditor zu übermitteln, um eine ausreichende Vorbereitung zu ermöglichen.

Am Tage / an den Tagen des Audits sollten alle Mitarbeiter der zu prüfenden Praxis / Klinik entsprechend zur Verfügung stehen. Die Auditierung umfasst grundsätzlich den gesamten Kodex GVP. Ausschlüsse ergeben sich allenfalls aus dem Tätigkeitsspektrum der Praxis / Klinik.

### **Bewertung der Kriterien:**

#### K.O. Kriterien

Vorgaben, die zum Zeitpunkt des Audits zwingend erfüllt sein müssen; bei Nichterfüllung kann kein Zertifikat erteilt werden

#### Hauptkriterien

Vorgaben, die von der Praxis zwingend erfüllt werden müssen, bei deren Nichterfüllung zum Zeitpunkt des Audits aber eine angemessene Nachbesserungsfrist durch den Auditor festgelegt werden kann.

Werden weniger als 90 % der Hauptkriterien erfüllt, kann keine Zertifikatsvergabe erfolgen.

#### Nebenkriterien:

Nebenkriterien sollen für die Zertifizierung nach dem Kodex GVP ebenfalls erfüllt sein, jedoch kann hier eine Nachbesserungsfrist bis zum nächsten Audit eingeräumt werden. Die Abweichungen werden vom Auditor protokolliert, ihre Beseitigung wird im nächsten Audit geprüft. Nebenkriterien werden bei erneuter Nicht – Erfüllung im Wiederholungsaudit als Hauptkriterien bewertet.

## **Fristen:**

Der Auditor ist ermächtigt, Fristen für die Erledigung von Mängeln zu fordern. Darüber hinaus kann der Auditor Verbesserungsvorschläge in Form von Empfehlungen aussprechen.

Werden im Audit Abweichungen festgestellt, die die Ausstellung des Zertifikates verhindern, so kann der Antragsteller innerhalb von 3 Monaten deren Beseitigung nach Maßgabe des Auditors durch Einreichen von Unterlagen oder durch ein Nachaudit nachweisen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist zur Zertifizierung ein erneutes Erstaudit durchzuführen.

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates beträgt zwei Jahre (Bewertung 100-95%). Bei einer hohen Zahl nicht erfüllter Hauptkriterien (Bewertung 95-90%) erfolgt die nächste Prüfung bereits nach einem Jahr.

Die Gültigkeitsdauer des GVP-Zertifikates ist unabhängig von einer in der Praxis / Klinik eventuell bereits bestehenden Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001: 2000.

Auf Antrag kann eine Praxis / Klinik erneut zertifiziert werden, sofern zuvor ein Wiederholungsaudit durchgeführt wurde.

Die zertifizierten Praxen und Kliniken sind für die Überwachung der Zertifikatslaufzeit selbst verantwortlich.

Beanstandungen der von SGS geprüften Tierarztpraxen und –kliniken, die im Zusammenhang mit den von SGS durchgeführten Audits stehen, werden soweit dies möglich ist, von SGS selbst bearbeitet. Bei Uneinigkeit bezüglich inhaltlicher und personeller Fragen, obliegt die Regelung dem Leiter der Zertifizierungsstelle der SGS und dem Vorsitzenden des GVP-Fachausschusses im Einvernehmen.

## **7. Anforderungen an die Auditoren / Zulassung**

Auditoren für die Zertifizierung tierärztlicher Praxen und Kliniken nach dem Kodex GVP werden durch die SGS beauftragt und zugelassen.

Alle Auditoren müssen für diese Tätigkeit die folgenden fachlichen Qualifikationen aufweisen:

- abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin
- Approbation als Tierarzt
- mindestens drei (3) Jahre Praxiserfahrung
- von SGS anerkannte, geprüfte QM-Maßnahme
- aktueller Bezug zur tierärztlichen Praxis

### Die Unabhängigkeit der Auditoren ist sicher zu stellen:

- Vollständige (wirtschaftliche und private) Unabhängigkeit des Auditors von sämtlichen Mitgliedern des auditierten Betriebs wird vorausgesetzt.

Das Abhalten von Gruppenschulungen beeinträchtigt die Unabhängigkeit des Auditors nicht; Beratungsleistungen in den Praxen können die Neutralität des Auditors jedoch beeinflussen. Auditoren, die innerhalb der letzten drei Jahre in einer Praxis / Klinik beratend tätig waren, dürfen diese deshalb nicht auditieren.

Die Berufung zum Auditor wird auf Antrag, unter Nachweis der geforderten Qualifikationen und Beurteilung der persönlichen Eignung des Bewerbers, im Rahmen eines mit der SGS abzuschließenden schriftlichen Vertrages erteilt.

Der Auditor verpflichtet sich darin gegenüber SGS seine Tätigkeit im Sinne des Kodex GVP, unter Einhaltung der Zertifizierungsordnung und des jeweils gültigen Auditierungs- und Bewertungssystems durchzuführen.

Für die Aufrechterhaltung seiner Qualifikation ist der Auditor selbst verantwortlich; er muss die Erfüllung der genannten Voraussetzungen jederzeit auf Anfrage nachweisen können.

GVP - Auditoren haben den **Integritäts- und Berufskodex der SGS** (Anlage) sowie die folgenden **zusätzlichen Forderungen des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V.** einzuhalten:

1. Sie müssen ihre beruflichen Fähigkeiten und ihr Urteilsvermögen unter Beachtung der Gesetze und unter Wahrung der Prinzipien der Ehrlichkeit und Redlichkeit einsetzen. Dabei müssen sie eigene Interessen zurückstellen.
2. Sie sind zur Weiterentwicklung ihrer eigenen fachlichen Kompetenz verpflichtet.
3. Sie müssen die im öffentlichen Interesse liegenden Belange zum Schutz der Gesundheit, Sicherheit und Umwelt beachten.
4. Sie müssen sich jederzeit so verhalten, dass das Ansehen des Berufsstandes Tierarzt gewahrt wird.
5. Sie müssen die Gesetze, Regeln und Kodices des tierärztlichen Berufsstandes einhalten.

Eine Durchschrift des Auditberichtes ist der auditierten Praxis zu überlassen, das Original wird der SGS zugeleitet.

Der Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V. erhält eine Rückmeldung über das Auditergebnis und die Erteilung des Zertifikates.

## **8. Anforderungen an GVP – Berater**

GVP – Berater müssen keine Tierärzte sein. Sie müssen, um sich als GVP - Berater bezeichnen zu dürfen, nachweislich eine Tierarztpraxis erfolgreich zur Zertifizierung nach GVP geführt sowie einen GVP – Workshop besucht haben.

Die entsprechenden Nachweise sind SGS als neutraler Kontrollstelle vorzulegen.

## **9. Stichprobenkontrollen**

Über die bezeichneten Dienstleistungen hinaus wird SGS mit der Durchführung einer jährlichen Zusatzstichprobe in 1 % der zuvor bereits auditierten Praxen und Kliniken beauftragt werden. Dem bpt bleibt es vorbehalten, bei auftretenden Problemen oder Verdachtsmomenten in bestimmten Regionen SGS auch mit weiteren Zusatzprüfungen zu beauftragen.

Die zu auditierenden Praxen werden durch SGS neutral und ohne Einflussnahme des bpt ausgewählt.

Die vorliegende Zertifizierungsordnung für den Kodex GVP ersetzt die bislang gültige Zertifizierungsordnung in der Fassung Januar 2005.

Frankfurt, den 9. Juli 2007